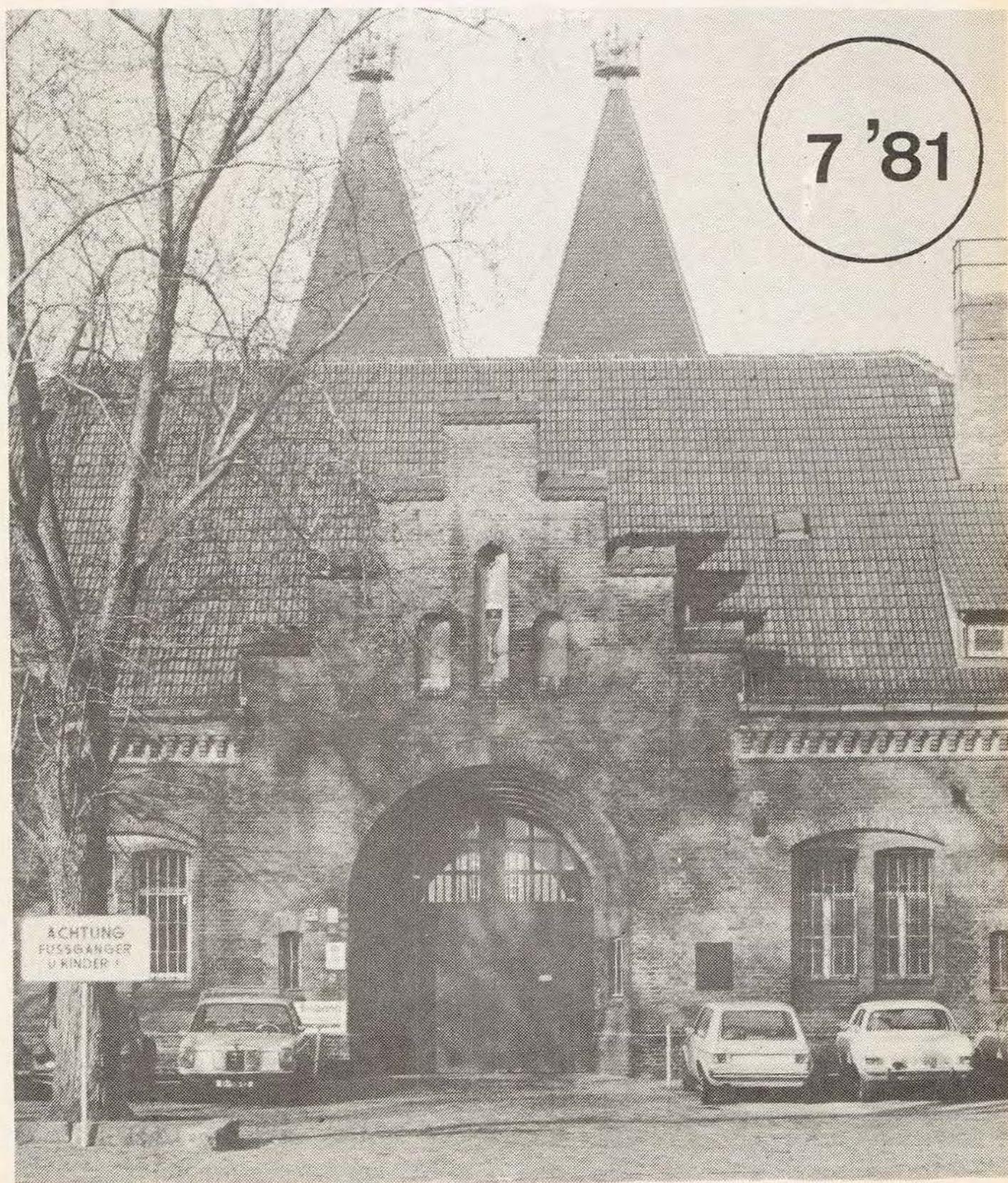


# der lichtblick

7 '81



## HERAUSGEBER:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

## REDAKTION:

Redaktionsgemeinschaft  
"der lichtblick"

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.

## VERLAG:

Eigenverlag

## DRUCK:

Eigendruck auf  
ROTAPRINT R30

## POSTANSCHRIFT:

Redaktionsgemeinschaft  
"der lichtblick"  
Seidelstraße 39  
1000 Berlin 27

"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

"DER LICHTBLICK" wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

# Lieber Leser,

die Juli-Ausgabe liegt nun vor Ihnen. Wir haben wieder versucht, Ihnen möglichst viel an Information in ein Heft zu packen, und hoffen, es ist uns gelungen.

In diesem Heft befaßt sich der Kommentar des Monats mit dem viel umstrittenen Paragraphen 13 des Strafvollzugsgesetzes, das im fünften Jahr seines Bestehens noch immer schwere Rechtsunsicherheiten aufweist und einer Novellierung dringend bedürfte. Zu viele der in der Praxis angewandten Paragraphen lassen zu große Lücken, drücken sich nicht klar genug aus, so daß es in jedem Bundesland obergerichtlicher Entscheidungen bedarf, um eine gewisse Rechtssicherheit zu erlangen.

Der Tagungs-Bericht von Hedwig Lerchenmüller und Siegfried Bäuerle kann nun endlich veröffentlicht werden. Es dauerte lange, bis er zu uns auf den Tisch kam. Dafür ist er etwas umfangreicher und auch ausführlicher geworden. Von dieser Tagung, die im März dieses Jahres im Harz stattfand, erscheint noch im Laufe des Jahres ein Sammelband mit sämtlichen Referaten. Wir werden bei Erscheinen dieses Buch dann besprechen und Ihnen mitteilen, wo Sie es erhalten können zu welchem Preis. In jedem Fall dürfte es allseits großes Interesse finden. Ging es doch bei dieser Tagung schwerpunktmäßig um Kriminalitätsvermeidung und -entstehung.

Der Bericht kann auf einmal nicht ganz gebracht werden. Aus diesem Grunde die Fortsetzung im nächsten Heft.

Weiter bringen wir einen Beitrag mit freundlicher Genehmigung des SOZIALMAGAZINS zum Thema "Zwangstherapie". Er weist auf die Gefahren therapeutischer Großeinrichtungen und staatlich kontrollierter Therapeuten hin.

Zum Thema Jugendstrafvollzug, vor Festschreibung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes, ein Beitrag aus dem kriminalpolitischen Programm der SPD. In diesem Artikel werden 17 Thesen aufgestellt, die bei der Neufassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in jedem Fall berücksichtigt werden sollten. Bisher kennt der Gesetzgeber lediglich ein Jugendstrafrecht und leider noch kein Jugendstrafvollzugsgesetz. Inwieweit das geplante Gesetz in den Neubauten berücksichtigt wird, haben wir anhand des Beispiels Plötzensee schon mehrmals angesprochen. Es wird im Moment - genauso wie auch im Strafvollzugsbereich für Erwachsene - neben dem Gesetz geplant und gebaut. Gesetzliche Forderungen können selbst im modernsten Neubau wegen baulicher Mängel nicht durchgeführt werden. Eine doch recht erschütternde Praxis.

Die Insassenvertretung informiert in eigener Verantwortung, in dem für sie vorgesehenen Platz. Wir freuen uns, daß es nunmehr gelungen ist, auch von dieser Institution, öfter einen Beitrag zu erhalten.

Wir hoffen, Ihnen gefällt dieses Heft, und denken Sie bitte auch weiterhin an uns und benutzen die beigelegte Zahlkarte.

In diesem Sinne, Ihre Redaktionsgemeinschaft  
'der lichtblick'

## SPENDEN

BERLINER BANK AG  
(BLZ 100 200 00)  
31-00-132-703

— ODER —

POSTSCHECKKONTO  
der Berliner Bank AG  
Nr. 220 00 - 102 Bln-W

Vermerk:

SONDERKONTO LICHTBLICK

31-00-132-703

## KONTO

## ACHTUNG !

Obwohl wir bei jedem Versand genauestens darauf achten, daß jede Postsendung richtig frankiert ist, kommt es doch gelegentlich vor, daß von den Empfängern Nachgebühr erhoben wird, fast immer aus Tariffunkentnis einzelner Postbediensteter. Beschwerden bei der Post, die wir aufgrund von Reklamationen unserer Leser angestrengt haben, hatten bisher immer Erfolg. Sollten Sie von einer ungerechtfertigten Nachgebühreforderung beim Empfang des "Lichtblick" betroffen werden, senden Sie uns bitte den Nachweis über die Nachgebühreforderung (meistens auf dem Streifenband bzw. Umschlag vermerkt), damit wir für Sie reklamieren können. Danke.

-red-

## EINE BITTE AN DIE EXTERNEN LESER:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken!

## INFORMATION

Lieber Leser	2
Internationaler Arbeitskreis Sonnenberg - Tagungsbericht	7
Pressespiegel	14
Zur historischen Entwicklung des Jugendstrafvollzuges	16
Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts	18
Türkischer Beitrag	27

## BERICHT - MEINUNG

Leserforum	4
Kommentar des Monats	6
Privat organisierte Variante des offenen Strafvollzugs	11

## TEGEL - INTERN

Insassenvertretung: MAX-PLANCK-INSTITUT - Kritische Anmerkung	21
Echternacher Springprozession in der JVA - Tegel	23



Liebe Kollegen  
aus der Stadt Berlin.

Betr.: Ausgabe April 81  
Leserforum des Günter-Arno R. in Sachen Weisse Rose e.V. JVA Straubing.

Wir, die Unterzeichneten, möchten Euch grüßen und uns bedanken für Eure Zeitung 'der lichtblick', die wir durch Zufall von einem anderen Kollegen bekommen haben. Mit Interesse haben wir Eure Zeitschrift 'der lichtblick' gelesen, auch den Brief im Leser-Forum des Günter-Arno R.. Wäre es möglich, uns den vollständigen Namen des Günter zu nennen, da auch wir erhebliche Schwierigkeiten mit dem Kreuz hatten und noch zu schaffen haben. Auch hier in Hamburg sind sehr viele Mitglieder ausgetreten, durch die leeren Versprechungen des Strafgefangenen Kreuz. Seine Schreiben sind böswillig und undiskutabel. Zuerst freundlich, solange man noch kein Mitglied ist, aber dann wird es anders, wenn man berechnete Kritik an dem Herrn ausübt. Die Erfahrung haben wir hier gemacht und nicht nur wir, sondern etliche Personen.

Auch wir stellten fest, nach langen und vielen Briefen, daß der Kreuz nichts anderes ist, wie wir alle im Gefängnis.

Der Kreuz ist Strafgefangener und macht seine Geschäfte vom Gefängnis aus. Auch uns schien es erst, daß Weisse Rose e.V. ein Verein sei, der sich in der Freiheit befindet, es ging aus keinem Schreiben des Kreuz hervor, daß er und sein sogenannter Stellvertreter Weiß sich im Bau befinden, Sogar Rundschreiben der Weissen Rose wurden verschickt, um zu täuschen, daß die beiden sich nicht sowie der Verein in der Kiste befinden. Der Kreuz versuchte auch hier, Unfrieden sowie Intrigen zu stiften, doch den Zahn haben wir ihm gemeinsam gezogen, mit Erfolg. Wir haben eine eigene I.V. (Insassenvertretung) und brauchen dazu keinen vom anderen Knast. Es war für uns schwer, dem Kreuz zu beweisen, woher er kommt. Gegen mich schrieb er drei Anzeigen und drohte mit Presse u.s.w. Doch das konnte mich nicht abhalten, dem Herrn die Zähne zu zeigen, diesem alten Schmierfink. Schade, daß er sich nicht bei uns in der Anstalt befindet, es würden sich sehr viele gerne mal mit ihm, dem Kreuz, unterhalten. In seiner "Mauerschwalbe" steht nur von uns was drin, sonst nichts. Unser Ziel soll sein, daß die Mitglieder wissen sollen, wo der

werte Herr zur Zeit seine Strafe verbüßt, dann werden noch viele austreten, weil viele das gleiche denken wie wir vorher, nämlich daß der Verein Weisse Rose e.V. unter dem Vorsitz Horst Kreuz sich in der Freiheit befindet. Traurig aber wahr. Ich verstehe nicht, warum er versucht, das zu verheimlichen? Denken können wir es uns schon.

Mit freundlichem Gruß  
aus der Hansestadt Hamburg

Euer Jens H., Peter H.  
Manfred K. und  
Klaus Sch.

Hallo Lichtblicker,

mit Interesse habe ich den Kommentar im lichtblick 5/81 bezg. Urlaubsregelung gelesen. Hier in der JVA Werl bewegt uns Insassen ebenfalls das Thema Urlaub sehr. Ehe bei Euch die Strafvollstreckungskammer entschieden hat, wie die Berechnung des Regelurlaubs zu erfolgen hat, ging man davon aus, daß pro vergangenen Monat des laufenden Jahres vor Eintritt der "Urlaubsfähigkeit" 2 Tage von den gesetzlich eingeräumten 21 Urlaubstagen abzuziehen sind.

Alleine diese an sich rechtswidrige Regelung erscheint für Werler Verhältnisse noch recht human, geht man hier nämlich davon aus, daß dem Gefangenen pro Monat nur ein Urlaubstag zusteht. Als Begründung wird angeführt, daß die JVA Werl eine Anstalt des geschlossenen

Vollzuges ist und eine Mehrgenehmigung an Urlaub die "Gefahr heraufbeschwört", daß keiner mehr nach Oberems (JVA des offenen Vollzuges, Kreis Bielefeld) verlegt werden will. Dem Laien mag eine solche Begründung widersinnig erscheinen, fragt er sich doch unwillkürlich, wieso ein Gefangener die Verlegung in den offenen Vollzug ablehnen kann. Nun, derjenige, der Oberems erlebt hat, wird mir recht geben, wenn ich behaupte, dort herrschen Sitten, wie es noch im Zuchthaus der sechziger Jahre üblich war, wahrlich keine Verlockung, einer Verlegung dorthin vorschnell zuzustimmen. Also geht man hin und verweigert hier rechtswidrig dem Gefangenen einen Teil seiner Urlaubstage und setzt quasi als "Prämie" für eine Oberems-Zustimmung den anderen Teil an Urlaub aus. Ich kann nur jedem Gefangenen in Werl und jeder anderen JVA dringlichst empfehlen, sein Recht auf 21 Tage Urlaub im Jahr notfalls mit einer gerichtlichen Entscheidung durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
L.C. Werl

Liebe Freunde der  
Redaktionsgemeinschaft,

nach längerer Zeit nun heute von mir an Euch wieder mal ein paar Zeilen, da ich gerade heute die "lichtblick"-Ausgabe Nr. 134 erhalten habe. Gerade in dieser Mai-Ausgabe hat mich besonders unter der Rubrik "Bericht - Meinung" das gesamte Problem "Re-

formknast" stark angesprochen und zugleich daran erinnert, daß ich erst kürzlich ein brandneues und hochaktuelles Fischer-Taschenbuch zu dieser Thematik in die Hand bekommen habe, welches sich rigoros "für die Abschaffung der Gefängnisse" ausspricht. Aber nicht etwa ein paar Spinner oder jugendlichlinke Vögel oder Phantasten oder hoffnungslose Optimisten sind die Autoren dieses lesenswerten Taschenbuches, sondern immerhin bedeutende und in der Bundesrepublik teilweise längst bekannte Fachleute aller Altersstufen aus dem Bereich Soziologie, aus der Rechtswissenschaft, der Justizpraxis, der Anthropologie, der Kriminologie, der Sozialarbeit und verwandten Wissenschaftsbereichen.

Ich möchte Euch heute dieses Taschenbuch mit dem Titel "Freiheit statt Strafe" empfehlen. Herausgeber ist Helmut Ortner, 30 Jahre, Sozialpädagoge und Publizist, Darmstadt. Das Fischer-Taschenbuch hat die Nummer 4225 und kostet 6,80 DM.

Ich möchte nur auf einen Punkt in diesem Buch eingehen, der mich als Sozialarbeiter sehr betroffen gemacht hat. In dem Kapitel "Plädoyer für eine 'befreiende Sozialarbeit', gegen Sozialtechnik im Strafvollzug", welches Helmut Ortner zusammen mit Reinhard Wetter geschrieben hat, ist der zweite Abschnitt überschrieben mit: "Sozialarbeiter - Helfer, die keiner mag".

Die Bemerkung eines Strafgefangenen über diese "Kollegen" haben mich getroffen. "Am schlimmsten sind die Psychoklempner

und die ganze Sozialmafia..", so titulierte der Strafgefangene diese sogenannten "Helfer", und weiter unten sagt er dann: "Denen kannst du nicht trauen, die versprechen dir ständig das Blaue vom Himmel herunter, aber bis du da erstmal durchblickst, hast du einige Monate Knast schon runter...". Solche Aussagen, bei aller Vorsicht, mit der man sie zur Kenntnis zu nehmen geneigt sein mag, müssen doch all denen zu denken geben, die sich so gern mit dem Beiwort "Behandlungsvollzug" und mit ähnlichen Etiketten schmücken. Zugleich wurde mir aber auch erneut klar, daß ich mich seinerzeit, als ich vor fast 24 Jahren Bewährungshelfer wurde und eben nicht in den Knast ging, richtig entschieden habe, denn das könnte ich niemals aushalten, was da an Rollenkonflikten drinsteckt.

Ich brauche wohl nicht mehr zu erwähnen, daß ich das Taschenbuch ausgezeichnet finde und jedem empfehle, der direkt oder indirekt mit unserem Strafvollzug zu tun hat, und daß ich selbstredend in meiner eigenen, ambulanten Arbeit an Straffälligen den richtigen Weg sehe, für Straftäter Positives zu tun, sodaß ich die Forderung "Freiheit statt Strafe" nur unterstreichen kann. Ich sende Euch ein Exemplar des Fischer-Taschenbuches als persönliche Spende für das Redaktionsteam zu.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer L. Rappenecker  
Bewährungshelfer.

## § 13

Umstrittener § 13 StVollzG

Unklarheiten bei der Handhabung des Paragraphen 13 StVollzG führten in letzter Zeit zu harten Diskussionen auf allen Ebenen.

Im "lichtblick" Nr. 4/81 wurde eine Berliner StVK-Entscheidung wiedergegeben neben weiteren OLG-Entscheidungen aus dem Bundesgebiet.

Justiz ist sicher Ländersache. Richtungsweisend sollten OLG-Entscheidungen, aus welchen Bundesländern auch immer, in jedem Falle sein.

Unklarer Faktor bei der Ausführungsvorschrift (AV) des Senators für Justiz zu § 13 StVollzG ist jedoch die Einschränkung der Kalendertage des laufenden Jahres.

Bisher kann nicht generell davon ausgegangen werden, daß die ergangenen Entscheide festlegen, wieviel Urlaub einem Inhaftierten nach Eintritt in die Regelurlaubsfähigkeit zusteht.

Der Gesetzgeber drückt sich auch ganz klar darin aus, daß Übertragungen ins nächste Kalenderjahr nicht möglich sind, um eine Anhäufung von über 21 Regelurlaubstagen pro Jahr zu vermeiden.

Rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr kann Urlaub nur dann gewährt werden, wenn im zurückliegenden Jahr ein frist- und formgerecht gestellter Antrag rechts- bzw. ermessensfehlerhaft abgelehnt wurde. (OLG Frankfurt a.M. vom 19.7.79 zu AZ: 3 Ws 475/79)\*)

Auch dürfte die gesamte Haftzeit eine Rolle im Einzelfall spielen. Die Berliner Ausführungsvorschrift zu § 13 StVollzG sieht die Urlaubsfähigkeit in der Regel dann vor, wenn die zu erwartende Reststrafe nicht mehr als zwei Jahre beträgt. (Bei Vorliegen bestimmter anderer Kriterien, die hier nicht weiter kommentiert werden sollen, ist der Spielraum weiter gesteckt.)

Der Gesetzgeber sagt in § 13 StVollzG Abs. 2 "Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat."

Die Sechsmonatsfrist ist nach den Entwürfen zum Strafvollzugsgesetz dahin zu verstehen, daß der Anstalt Gelegenheit zum Kennenlernen des Insassen gegeben werden soll. Um aus diesen für erforderlich gehaltenen sechs Monaten dem Gefangenen keinen Nachteil entstehen zu lassen, ist es folglich richtig, wenn für diesen für eine Beurteilung notwendigen Zeitraum dem Gefangenen der Urlaub rückwirkend gewährt wird. Dies sicher auch dann, wenn während dieses Zeitraums das Kalenderjahr wechselt.

Weit schwieriger ist es bei höheren Strafen. Hier wird nicht zu erwarten sein, daß z.B. ein zu zwölf Jahren Verurteilter nach der gängigen Urlaubsberechnung vollen Rückgriff erhält.

Zwei Drittel der Strafe wären nach acht Jahren verbüßt. Zwei Jahre davor kann u.U. Regelurlaub gewährt werden, im vorgenannten Fall nach sechs

Jahren. Würde volle Rückgewährung gegeben, dann machte dies ein stolzes Sümmchen von  $6 \times 21 = 126$  Tagen. So wünschenswert eine solche Praxis wäre, ist sie doch keine zu erwartende Realität.

Dringend erforderlich in jedem Falle ist jedoch eine neue Ausführungsvorschrift des Senators für Justiz. Es kann nicht angehen, daß eine AV in Kraft ist, die von einem Gericht als rechtswidrig bezeichnet wurde. Die ausführenden Organe, die danach arbeiten müssen, haben nicht die Möglichkeit, eine bestehende AV außer Kraft zu setzen. Andererseits ist ihnen auch nicht zuzumuten, danach zu verfahren und Entscheide zu fällen im Bewußtsein, die Entscheidung hält einer richterlichen Prüfung nicht stand.

Der neue Berliner Senat sollte baldmöglichst eine neue Ausführungsvorschrift erlassen, die trotz allem eine Einzelfallprüfung zuläßt.

-jol-

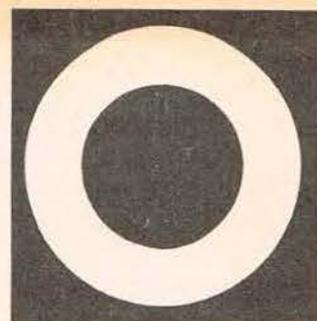
\*) = Leser, die sich für den Wortlaut der ausführlichen Urteilsbegründung zu dem zitierten OLG-Beschluß interessieren, weisen wir darauf hin, daß "der lichtblick" ein Sondermerkblatt über die wichtigsten OLG-Entscheidungen im Zusammenhang mit der als rechtswidrig erkannten Praxis der Regelurlaubs kürzung herausgegeben hat.

Interessenten können dieses Merkblatt bei der "lichtblick - redaktion" kostenlos anfordern.

-red-

## INTERNATIONALER ARBEITSKREIS SONNENBERG

Gesellschaft für Kulturaustausch e.V.  
 Sonnenberg International Centre Centre International du Sonnenberg



Sonnenberg

"IST STRAFFÄLLIGKEIT VERMEIDBAR ? -

## MÖGLICHKEIT DER KRIMINALPRÄVENTION"

## TAGUNGSBERICHT

Unter diesem Thema fand vom 8. bis 14. März 1981 im Internationalen Haus Sonnenberg bei St. Andreasberg/Harz eine Fachtagung unter der wissenschaftlichen Leitung von H. Kury (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover) statt, an der Vertreter verschiedener Berufsgruppen (Praktiker wie auch Wissenschaftler aus verschiedenen Ländern) teilnahmen. Darüber hinaus wurde die Tagung von Insassen aus zwei Vollzugsanstalten besucht. Durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Teilnehmer gewann die Diskussion um Präventionsmöglichkeiten und Alternativen zu den bestehenden Sanktionspraktiken für kriminelles Verhalten an Vielfalt und Intensität. Neben einer regen Diskussion der mit der Thematik verbundenen Fragen wurden auch die einzelnen Referate, die im folgenden kurz zusammengefaßt werden, kritisch reflektiert.

Spieker-Doehmann (Universität Wuppertal) stellte zu Beginn seiner Ausführungen die Frage nach der Definition kriminellen Verhaltens. Ausgehend von der alltagstheoretischen Betrachtungsweise der Kriminalität, deren Bild in der Bevölkerung maßgeblich durch die Darstellung straffälligen Verhaltens in den Medien mitgestaltet wird, machte der Referent deutlich, daß Kriminalität sehr viel mehr umfaßt, als spektakuläre Verbrechen, die Gegenstand der Berichterstattung seien. Den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung zufolge stelle Kriminalität keine Besonderheit sondern eine ubiquitäre Erscheinung dar. Die Abgrenzung des Kriminalitätsbegriffs und die Bewertung der Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen sei auch in den Sozialwissenschaften nicht eindeutig geklärt, sondern hänge jeweils von der wissenschaftlichen Theorie und dem entsprechenden Ziel der Forschung ab. Als wesentliches Ziel kriminologischer Forschung nannte Spieker-Doehmann die Untersuchung der Entstehung der Implementation von Werten und Normen und

der sich an diesen orientierenden Definitionsprozesse sozialen Verhaltens. Bedeutsam für diese Forschungsfragen sei vor allem die Analyse der Gegebenheits- und Verführungsstrukturen einer Gesellschaft wie auch bestimmter gesellschaftlicher Klassen. Im Prozeß der Kriminalisierung bestimmter sozialer Verhaltensweisen spielten die Kontrollinstanzen eine entscheidende Rolle, die kriminelle Karrieren nach festgeschriebenen Selektionsmustern forcierten.

Die Instanzen sozialer Kontrolle bezeichnete der Referent als die Determinanten der Kriminalität. In der Diskussion wurde die derzeitige Selektions- und Sanktionspraxis der Kontrollinstanzen einerseits kritisiert, andererseits stellte sich jedoch die Frage, welches die richtigen Selektionskriterien in der Bewertung sozialen bzw. sozialabweichenden Verhaltens seien.. Diese Frage, so hob Spieker-Doehmann hervor, ließe sich auch von der Wissenschaft z.Zt. nicht beantworten, die Forschung dienen vielmehr dem Zweck die eingefahrene Praktiken zu reflektieren und zu problematisieren.

Das zweite Referat befaßte sich mit den Möglichkeiten der Schule, kriminalpräventiv zu arbeiten. Bäuerle und Lerchenmüller (KFN, Hannover) machten deutlich, daß einerseits in der kriminologischen Forschung seit den Untersuchungen von Glueck (1950) Schulversagen, Schulschwänzen u.a. Auffälligkeiten im Schulalter als ein möglicher kriminogener Faktor immer wieder herausgestellt werde, aber andererseits in der Schule zumindest in der Bundesrepublik keine systematischen Programme zur Vermeidung präkriminalen Verhaltensweisen von Schülern eingesetzt würden. Eine Zunahme von Schulverdrossenheit, Schulangst, Rauschgiftmittelmißbrauch und Vandalismus sei jedoch in den Schulen zu beobachten, wie nicht zuletzt auch von den Praktikern, die mit diesen Schulproblemen konfrontiert sind, beklagt werde. Nach einer kurzen Beschreibung der bestehenden Schwierigkeiten in der Schule stellten die Referenten ein empirisches Forschungsprojekt zur Kriminalprävention in der Schule vor, das durch den Einsatz eines besonderen Trainings für Lehrer, Schüler und Eltern schon präkriminalen Schülerverhalten vorbeugen soll.

Schwerpunktmäßig sollen zum einen die Lehrer-Schüler-Interaktionen untersucht und stigmatisierende Verhaltensweisen von Lehrern verändert werden; zum anderen sollen die Einstellungen der Schüler zur Schule durch eine Intensivierung der erzieherischen Arbeit in der Schule verbessert werden,

was zu einer Abnahme von Schulangst, Schulschwänzen und Agressivität in der und gegen die Schule führen soll. In der Diskussion wurde vor allem die Frage behandelt, inwieweit Prävention in einem begrenzten Raum wie der Schule möglich sei, wenn sich die umgebende Gesellschaft mit ihrer Leistungs- und Konkurrenzidiologie, ihren Verführungen und kinderfeindlichen Wohnstrukturen nicht ändert.

Supe (Sozialministerium Niedersachsen) beschäftigte sich in seinem Vortrag mit der kindlich-familiären Umwelt und ihrer kriminalpräventiven bzw. kriminalitätsfördernden Wirkungen. Anhand einer Vielzahl von Beispielen machte der Referent deutlich, daß kriminelle Karrieren ihren Ursprung in gestörten Familien hätten. Von daher habe die Familie in der Kriminalprävention eine Schlüsselfunktion, deren Bedeutung jungen Menschen schon während ihrer Ausbildung, also auch in der Schule deutlich gemacht werden müßte. So müßten die Sexualerziehung und Kurse zur Vorbereitung Jugendlicher auf eine spätere Elternrolle in der Schule stärker beachtet bzw. erst eingeführt werden. Weiter sei es erforderlich, die Elternfortbildung in erzieherischen Fragen zu erweitern, da allgemein bei den Eltern zunehmende Orientierungslosigkeit und Erziehungsunsicherheit zu beobachten seien, die die Familie in ihrer pädagogischen Funktion schwächten. Zusätzlich werden die

Familien durch eine kinderfeindliche Umwelt (fehlende Spielmöglichkeiten, Wohnraumnot) belastet.

Ein weiteres Erfordernis zur Stärkung der Familie als Präventionsinstanz sei deren Einbeziehung in die Sanktionspraxis bei Straffälligkeit der Kinder, was in den Vereinigten Staaten und England in verschiedenen Projekten bereits realisiert sei. Auch eine Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Familie würde eine Rückfallgefahr nach der Entlassung des Straftäters reduzieren. Vor allem der letzte Punkt wurde in der Diskussion mit großem Interesse aufgegriffen, gerade auch weil der Strafvollzug in der Bundesrepublik als Familien zerstörend betrachtet werden müsse, während beispielsweise die skandinavischen Staaten positive Beispiele für eine familienunterstützenden Strafvollzug böten. Als besonderes Problem wurde auch der Strafvollzug anwendenden oder jungen Müttern hervorgehoben, der eine Reproduktion der Kriminalität als nahezu zwangsläufig erscheinen lasse.

Auf das Problem des modernen Städtebaus und seiner kriminalitätsfördernden Wirkung ging Fehsee (Universität Kiel) in seinem Referat ein. Obwohl ein direkter Zusammenhang zwischen Städtebau und Kriminalität nicht als empirisch gesicherte Beziehung gelten können, sei doch eine Dysfunktionalität der modernen Städtegestaltung nicht von der Hand zu weisen. Als besondere Probleme stellte der

Referent auch aufgrund einer eigenen Untersuchung die Trennung von Arbeit und Wohnung, eine Bevölkerungssegregation in den Städten, zunehmende Mobilität und das Entstehen großer Neubausiedlungen ohne Möglichkeit der Entwicklung einer Infrastruktur heraus. Anonymität, mangelnde soziale Kontrolle, Vereinsamung und Zentrierung unterprivilegierter Bevölkerungsschichten auf ein bestimmtes Wohngebiet hätten zweifellos eine begünstigende Wirkung für das Auftreten von Kriminalität. Deshalb seien eine stärkere Mischung der Bevölkerungsschichten in den Wohngebieten, die Vermeidung des Baus von Hochhäusern und Ballungssiedlungen, die Auflösung von Obdachlosensiedlungen und eine einseitige Nutzung von Stadtflächen entweder als Wohn- oder Produktions- bzw. Geschäftsraum im Sinne einer Kriminalitätsprophylaxe zu vermeiden.

Frühsee betonte, daß vor allem die Kinder und Jugendlichen durch die moderne Städteplanung in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt und belastet würden. Viele Kinder wüchsen vielfach in einer völlig denaturierten Umgebung auf, deren Lebensbereiche verplant seien und ihnen keine Chance zur freien Entfaltung und Kreativität ließen. Die Antwort der Jugend auf diese Einschränkung sei beispielsweise im Vandalismus zu sehen. In der Diskussion wurde hervorgehoben, daß die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen in den Städten keine gesunde Entwicklung erwarten ließe, da es nicht nur an Spielmöglichkeiten son-

dern auch schon an bloßer Bewegungsfreiheit fehle.

Der Einsatz von Kompensationsmitteln wie Einrichtung von Spielplätzen, Kommunikationszentren und Sozialarbeitern könnten grundsätzlich die Lebensqualität in den Ballungszentren nicht verbessern. Auch sei durch die ausgeprägte Anonymität und Vereinzelung der Mietparteien eine Abnahme informeller sozialer zugunsten einer verstärkten offiziellen Kontrolle zu verzeichnen, was einer Kriminalprävention zuwider liefe, da Kriminalisierungsprozesse vermehrt in Gang gesetzt würden.

Der Beitrag von Hauber (Universität Leiden/Niederlande) hatte das Problem des Vandalismus und der Aggressionskriminalität Jugendlicher sowie Maßnahmen zur Prävention (aufgezeigt am Beispiel der Stadt Rotterdam) zum Gegenstand. Die Zunahme von Aggressionsdelikten in Holland, die einen täglichen Schaden von ca. 1,5 Mill. Gulden verursachten, habe in der Bevölkerung zu einer Verunsicherung und damit zu einem verstärkten Bedürfnis nach Prävention geführt.

Vandalismus werde von der Bevölkerung als eine sinnlose Zerstörungswut bewertet, es sei jedoch - so ein Referent - eher der Ausdruck der Unzufriedenheit der Jugend mit ihrer Lebenssituation. Zur genaueren Untersuchung der Motive für vandalistische Aktionen seien in Rotterdam verschiedene Experimente durchgeführt worden, die folgende Faktoren als fördernd erkennen ließen:

- Anonymität des Opfers (z.B. Gemeindeigentum)
- Geringe soziale Kontrolle (z.B. einsame Parkplätze)
- Beschädigte Objekte (z.B. beschädigte Autos)
- Mangelnde Ästhetik der Objekte (z.B. Wartesäle).

Als Ursachen für die Betätigung Jugendlicher im Vandalismus nannte Hauber fehlende Spiel- und Entlastungsmöglichkeiten sowie Mitverantwortung für die Jugendlichen, unzureichende Betreuung von seiten der Eltern durch Berufstätigkeit beider Elternteile und Leistungsüberforderung in der Schule. Zur Behebung dieser Ursachen werde in Rotterdam ein breitangelegtes Präventionsprojekt implementiert, das die Bereiche Schule, Freizeitheime, Öffentlicher Verkehr und alternative Sanktionen umfaßt. In der Schule sollen Kinder ein größerer Raum der Mitbestimmung und Mitverantwortung übertragen werden. Darüber hinaus solle der Unterricht durch Rollenspiele das soziale Lernen in der Schule stärker hervorheben. In Freizeitheimen würden freiwillige Mitarbeiter eingesetzt, um die Öffnungszeiten für die Freizeit der Jugendlichen zu erweitern. Weiter solle verstärkt mit aggressiven Jugendlichen, die vielfach in den Heimen Hausverbot erhielten, gearbeitet werden. Vom Rotterdamer Verkehrsverein werde ein Preisausschreiben für das beste Poster gegen den Vandalismus veranstaltet. Als Sanktion für Vandalismus in den öffentlichen Verkehrsmitteln werde das Reinigen

und Reparieren der beschädigten Gegenstände in der Freizeit der Jugendlichen eingesetzt. Zur Betreuung jugendlicher Delinquenten werde in Rotterdam ein Diversionsprogramm eingesetzt: Ein Sozialarbeiter betreut hier auffällige Jugendliche, um ein gerichtliches Vorgehen gegen diese zu vermeiden. Das Diversionsprojekt, das wegen einer in Holland bemerkbaren Tendenz zu repressiveren Maßnahmen, unter einem besonderen Erfolgsdruck steht, sei zunächst nur für die Laufzeit eines Jahres genehmigt.

Einen sehr interessanten Beitrag aus dem Ausland stellten die Ausführungen der Tagungsteilnehmer aus Luxemburg (ein Jugendrichter, ein Sozialarbeiter, ein Erzieher) zur Jugendgerichtsbarkeit in diesem Lande dar.

So gebe es in Luxemburg kein Jugendstraf- sondern nur ein Jugendschutzgesetz. Folglich habe der Jugendrichter im Gegensatz zur Bundesrepublik hier nicht die Funktion eines Strafrichters sondern einer sozialen Hilfsinstanz, die dann eingreift, wenn die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung der Kinder gefährdet sei. Die Maßnahme, über die der Richter bei einem Gefährdungsfall wie auch bei kriminellen Verhalten von Jugendlichen verfügt, seien zum ersten die Verwarnung des Jugendlichen oder auch der Eltern, zum zweiten die "überwachte Freiheit" (ein Sozialarbeiter betreut den Jugendlichen) und zum dritten die Überweisung des Ju-

gendlichen in eine Pflegefamilie oder ein Heim als ultima ratio.

Bei straffälligen Jugendlichen habe der Richter auch noch die Möglichkeit Auflagen zu erteilen, die beispielsweise im Entzug des Taschengeldes oder gemeinnütziger Arbeit bestünde. Die Erziehungsheime in Luxemburg seien größtenteils unter privater Trägerschaft (35 private, 3 staatl. Heime), die von den Jugendrichtern hinsichtlich ihrer Arbeitsweise und Effektivität für die Entwicklung des Jugendlichen überprüft würden. Bei den Heimen handele es sich nicht um geschlossene Erziehungsanstalten, sondern offene Heime, die allerdings zumeist außerhalb der Ortschaften angesiedelt sind. Trotz der starken Betonung des Erziehungsgedanken bleibe der Sühnegedanke auch in Luxemburg noch lebendig und die Einweisung in ein Heim oder die Erteilung von Auflagen bedeuteten für den Jugendlichen eine Strafe und würde z.T. auch als eine Art "Schocktherapie" angewandt. Die Zuständigkeit des Jugendgerichtes erstreckt sich bis zum 18. Lebensjahr, bei schwerer Kriminalität (Seriendelikte) oder Verkehrsdelikten könnten Jugendliche, die das 16. Lebensjahr erreicht hätten, auch an das Erwachsenengericht überwiesen werden. Ebenso wie in Deutschland sei der Strafvollzug auch in Luxemburg die härteste Sanktionsform, die das Strafgesetz vorsieht.

Es existieren dort zwei Haftanstalten, eine offene und eine geschlossene. Hier werde keine therapeutische Arbeit geleistet. Straffällige, die

therapeutischer Behandlung bedürften, würden nach einem mit der Bundesrepublik geschlossenen Vertrag in deutschen Haftanstalten untergebracht, was jedoch wegen der entstehenden Kosten, selten Praxis sei.

In der Diskussion fand der Verzicht auf Jugendstrafanstalten und Jugendstrafgerichte in Luxemburg besondere Beachtung. Die Struktur des Landes und die geringe Bevölkerungsdichte (ca. 360.000 Einwohner) ermöglichten einen anderen Umgang mit dem Kriminalitätsproblem als dies in stark besiedelten Staaten der Fall sei. So sei beispielsweise das Problem der Ballungszentren mit besonders starker Kriminalitätsbelastung in Luxemburg unbekannt.

Als weiteren Beitrag aus dem Teilnehmerkreis referierte der Redakteur der Gefangenenzeitung der Haftanstalt Berlin-Tegel über die Bedeutung dieser Zeitschrift für die Öffentlichkeitsarbeit der Anstalt im Hinblick auf eine Intensivierung des Kontaktes zwischen Bevölkerung und Insassen. Es wurde hervorgehoben, daß dieses Organ, das eine Auflagenhöhe von 4.500 erreicht habe, einem breiten Leserkreis eine weitere Einsicht in die Probleme des Strafvollzuges vermitteln könne.

Fortsetzung und Schlußbericht in der Augustausgabe.

# Privat organisierte Variante des offenen Strafvollzugs

Auch in Bremen soll Drogenabhängigen künftig nur dann noch geholfen werden, wenn sie sich einsperren, isolieren, therapieren lassen. Auch Bremen folgt dem Zug zur therapeutischen Großeinrichtung, die die vielen kleinen, erfolgsversprechenden (aber eben auch schwerer zu kontrollierenden) Projekte ersetzt. Der fachlich kompetente Protest von Wissenschaftlern und Praktikern blieb ungehört. Schon mehrfach hat das "Sozialmagazin" auf die Gefahren hingewiesen, die der Drogenhilfe - und langfristig allen Konzepten sozialer Hilfe - von dem Trend zu Großeinrichtungen mit totalitärem Charakter droht. (Vgl. dazu besonders S. Scheerers Beitrag "Der neue Staatstherapeut" in "Sozialmagazin" 8/80.) Gibt es denn dagegen gar keine Instanz Einheit gebietender Vernunft?

Was im Beratungssektor seit 1977 im Zuge des "Psychosozialen Anschlußmodells (PSAP)" unter dem Stichwort "Mindestkriterien" durchgesetzt wurde, das vollzieht sich nun auch im Behandlungsbereich: die Elimination von Selbsthilfeprojekten und freien Initiativen zugunsten verstärkten Ausbaus und Förderung weniger bundesweit expandierender therapeutischer Großkonzerne, wie zum Beispiel DAYTOP und DROGENHILFE e.V. (1); der Abbau

der Vielfalt konzeptionell unterschiedlicher Behandlungsangebote zugunsten der "Straftherapie" (Scheerer); schließlich der forcierte Aufbau bürokratisch strukturierter Ambulanzstationen und gefängnisförmiger Behandlungsanstalten (2).

Das von der DROGENHILFE BREMEN e.V. erst kürzlich gegen den vehementen Protest von Experten aus Wissenschaft und Praxis durchgesetzte, vom Bremer Sozialsenat protegierte und mit erheblichen Zuschüssen bedachte (3) Projekt der Schaffung einer Großeinrichtung in "Hohehorst" mag für diese Entwicklung beispielhaft sein.

2. Die Entwicklung vollzog sich vielerorts schleichend und unbemerkt. Da waren Anfang der 70er Jahre zunächst - so in Bremen - Selbsthilfegruppen Betroffener und Releaseprojekte fortschrittlicher Sozialarbeiter. Ihr Anliegen war die "Entwicklung alternativer Hilfeangebote", sie wollten "Freiräume neuer Lebensgestaltung" realisieren. Doch die Abhängigkeit von öffentlichen Zuschüssen zwang die meisten von ihnen, zu integrierten Bestandteilen des staatlichen Konzepts der "Bekämpfung des Drogenproblems", nötigte ihnen Bürokratismus und permanenten Effizienznachweis auf, drängte so sehr viele von ihnen wieder vom Markt: der Staat finanzierte sie nicht mehr.

In Bremen begann dieser Prozeß der - so der Bremer Senat in einem Resümee im Herbst 1980 - "Konsolidierung der Arbeit und Vereinheitlichung der Konzeptionen" (4) bereits 1973/74, kaum drei Jahre nach der Eröffnung der ersten Bremer Drogenberatungsstelle. Diesen "erheblichen Veränderungen in Richtung auf stärkere Konzentration weniger Träger" (5) fielen drei Beratungsstellen / Teestuben sowie vier Wohngemeinschaften für Drogenkonsumenten zum Opfer.

An die Stelle von Vielfalt trat die Drogenhilfe Bremen e.V.

Die Einbindung sämtlicher mit dem Drogenproblem regional befaßter Institutionen - von der Drogenberatungsstelle des Sozialamts und der Entzugsstation des städtischen Krankenhauses über die Bewährungshilfe, Bildungsbehörde und Elternkreis bis hin zur Ärzte- und Richterschaft - in eine nach "vereinheitlichtem Konzept" arbeitende "Behandlungskette", der Abbau jedweder alternativer, etwa ambulanter Hilfeformen, verstärkte überregionale Werbung und nicht zuletzt die Verlängerung der Therapiedauer von neun auf achtzehn Monate - dies waren die Bedingungen, die den von der Drogenhilfe 1980 angemeldeten "Bedarf nach mehr Behandlungsraum" evident erscheinen ließen. In ihrer Planung orientierte sich die Bremer Drogenhilfe e.V. an den Großein-

richtungen der Tübinger "Schwestergesellschaft" und führte diese gegenüber den senatorischen Behörden als Beleg des Funktioniens solcherart Anstalten heran.

Der Senat stimmte dem Plan der Drogenhilfe zu und ermöglichte die Anmietung des stadteigenen ehemaligen Alterskrankenhauses "Hohehorst", das weitab von Innenstadt und öffentlichem Nahverkehrsnetz in dörflicher Idylle gelegen ist.

Erst als der Handel zwischen Drogenhilfe und Stadtgemeinde schon fast perfekt war, wurde die Öffentlichkeit informiert (6). Es schien, als wollte man die Diskussion und möglichen Protest um jeden Preis vermeiden.

Entsprechend giftig und pauschal reagierten denn auch Betreiber und Senat, als der Protest dann doch kam.

Neben aufgeregten und um ihre dörfliche Ordnung besorgten Bürgern wandten sich vor allem die Bremer Drogenberatungsstelle, die Arbeitsgemeinschaft der Norddeutschen Behandlungs- und Therapieeinrichtungen "AG-Nord", die Bremer DGSP (Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie), die Jusos und Judos, sowie Wissenschaftler der Bremer Universität gegen das Großprojekt. Ihre gemeinsame Forderung: statt 1 Million DM für das Projekt "Hohehorst" auszugeben, sollte das Geld für die Schaffung kleiner und alternativer Hilfeangebote verwandt werden.

Betreiber, Senat und der DPWV als Dachorganisation der Bremer Drogenhilfe e.V. reagierten hektisch und mit "Marginalisierungstechniken": alle

kritiker seien inkompetent, hieß es in einer Senatspresseerklärung (7), da werde die Bevölkerung aufgewiegelt, meinte der DPWV (8), da werde die "freie Marktwirtschaft für die Drogenszene" gefordert, verbreitete der ums Geschäft besorgte Geschäftsführer der Drogenhilfe e.V. (9).

Gleichsam unter dem Schutz derartig massiver Abwehr der Kritik zog die Drogenhilfe samt ihren Klienten in das neue Haus ein.

Vorsorglich hatte man noch die Jusos parteiintern zur Rede gestellt, den Wissenschaftlern per Telefon implizit ihre Funktion als Legitimationsinstrument der senatorischen Drogenpolitik zugewiesen und der Drogenberatungsstelle per Dienstweisung einen "Maulkorb" in dieser Sache umgelegt.

Nachdem die Fakten geschaffen, d.h. der Umzug der Drogenhilfe in das neue Haus vollzogen war, empfahl Sozialsenator Dr. Scherf die Beendigung weiterer "Diskussionen", damit die Drogenhilfe-Klienten "sich unbelastet von weiteren Auseinandersetzungen ihrer Einrichtung einleben" können (10).

Damit sind in Bremen auf Jahre hinaus die Weichen in der Drogenpolitik gestellt, zum Wohle der DROGENHILFE e.V. und - wie die Kritiker befürchten - zum Schaden der Drogenkonsumenten.

3. Dieser anachronistische Trend zur Ausgrenzung und Wegschleißung der Fixer in isolierte Großeinrichtungen ist bundesweit. Es wird vor allem von den marktbeherrschenden Großträgern wie der Drogenhilfe e.V. vor-

angetrieben, doch auch die Sozialversicherungsträger forcieren diesen Trend mit ihrer Forderung nach ärztlich geleiteten Fachkliniken für den Drogenbereich (11). Das im Entwurf vorliegende neue Betäubungsmittelstrafrecht (12) schließlich trägt ebenso dazu bei. Es eignen sich diesem Entwurf zufolge nämlich nur solche Anstalten, in denen "die freie Gestaltung einer (des Fixers, d. Verf.) Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterliegt" (13).

Dieser Entwurf ist freilich nicht nur "praxisfernen" Bürokraten, sondern auch den "neuen Staatstherapeuten" (Scheerer) zu verdanken. In dem Hearing vor dem zuständigen Bundestagsausschuß im April 1980 plädierte etwa der niedersächsische Landesdrogenbeauftragte statt für freiwilligen Behandlungsantritt für die "möglichst frühzeitige Einschleusung Abhängiger in den Therapieprozeß", kreierte Prof. Dr. Klaus Wanke (Saarland) den Begriff des "helfenden Zwangs", der gegenüber Fixern nötig sei, genügte dem Geschäftsführer der Drogenhilfe Bremen e.V., Wenn Fixer in der Therapie nur noch "das kleinere Übel gegenüber einer Strafvollstreckung" sehen. Flugs konstituierte sich im Herbst 1980 in Hessen eine aus Honoratioren der Kostenträger und Bürokratie zusammengesetzte "Arbeitsgemeinschaft", deren Aufgabe u.a. darin bestehen soll, wie Sozialminister Clauss erklärte, "bei den Therapieeinrichtungen die Spreu vom Weizen zu trennen."

All dies weist den Behandlungsanstalten à la Drogenhilfe eine neue Funktion zu: privat orga-

nisierte Varianten des offenen Strafvollzugs.

Daß die großen Therapiekonzerne diese Funktion bereits zum Teil wahrnehmen, zeigt sich u.a. daran, daß die Kooperation zwischen Drogenhilfe e.V. und Justiz vielfach unmetliches konfliktloser sich gestaltet als zwischen Drogenhilfe e.V. und regionalen Drogenberatungsstellen (so z.B. in Bremen und Berlin), daß der Anteil der richterlicheingewiesenen Klienten rapide ansteigt (bei der Bremer Drogenhilfe e.V. innerhalb eines Jahres von 19 Prozent (1978) auf 33,3 Prozent (1979), daß zugleich der Anteil derjenigen Fixer, die ohne Druck des Strafrechts sich behandeln lassen, ständig sinkt (bei der Drogenhilfe Bremen e.V. von 23,8 Prozent (1978) auf nur noch 14,1 Prozent (1979).

Diese Zahlen sind eindeutig genug, um abschließend einige klare Sätze zu rechtfertigen: Wenn die öffentlichen Verwaltungen im Verein mit den Sozialversicherungsträgern und Gerichten entgegen den seit Jahren offenkundigen Erfahrungen glauben, in der Ausgrenzung und Kaserrierung von Fixern in abgelegene totale Institutionen eine angemessene Hilfeform (wieder-) entdeckt zu haben, wenn andererseits die Belegung dieser Anstalten mehr und mehr nur noch über richterliche Weisungen, verschärftes Drogenstrafrecht und die Eliminierung jedweder Alternativen möglich ist, dann kennzeichnet dies die Hilflosigkeit derer, die - teils aus eigenem Expansionsinteresse, teils unter dem Druck der allgemeinen irrationalen "Anti-Fixer-Hetze" - der-

artige Rückwärtsentwicklungen vorantreiben. Wenn freilich sich das einfalllos und abgeflacht erscheinende Nachexerzieren alter Ausgrenzungs- und Isolierungstechniken seitens der Drogenhilfe e.V. und ähnlicher Behandlungskonzerne als Pilotprojekt eines neuen Behandlungsstrafvollzugs erweist, dann erscheint nichts dringlicher, als derlei Tendenzen in breiter Öffentlichkeit zu diskutieren - und zu bekämpfen.

Horst Bossong

ANMERKUNGEN:

1 Einrichtungen der Unternehmensgruppe

DROGENHILFE:

- Tübingen (Bebenhäuser Klosterhof)
  - nahe Schweinfurt (Schloß Bettenburg)
  - nahe Heilbronn (Friedrichshof)
  - Bremen (Hohehorst)
  - Berlin (Tannenhof)
  - Schleswig-Hollstein (Großeinrichtung geplant)
  - Rheinland-Pfalz (Einrichtung im Gespräch)
  - Schweiz - Aebihus ("assoziertes Mitglied")
- Einrichtungen der Unternehmensgruppe

DAYTOP:

- München
  - Ratingen
  - Oberpfaffenhofen
  - Emmering/Fürstenfeldbruck
  - Herrsching
  - Berlin
  - Reyershausen b. Göttingen
- sowie sechs Häuser für Alkohol- und Tablettenabhängige.

2 Die Einrichtungen der Drogenhilfe haben alle ein Platzangebot von ca. 50-90 Plätzen.

3 Insgesamt belaufen sich die Umbaukosten des Projekts Hohehorst auf 1 Million DM, die z.T. aus Bundesmitteln, Landesmitteln, Zuschüssen der "Aktion Sorgenkind" und "Eigenleistung des Trägers", sprich: Arbeitsleistung der Klienten bestehen.

4 Bremische Bürgerschaft, Drucksache 10/294; vom 21.8. 1980, S. 15

5 ebd.

6 vgl. Protokoll der Mitgliederversammlung der Drogenhilfe Bremen e.V. vom 10.7. 1980

7 Mitteilungen der Pressestelle des Senats der Freien Hansestadt Bremen, 3. Ausgabe, vom 26.2. 1981; S. 438

8 vgl. Weser-Kurier vom 28.2. 1981

9 Weser-Kurier vom 11.3. 1981 (Leserbrief)

10 Mitteilungen der Pressestelle des Senats, a.a.O. S. 440

11 vgl. Stellungnahme der "AG-Nord", zu beziehen über Kontakt- und Beratungsstelle für Jugendliche, Goßlerstr. 23, 3400 Göttingen

12 Fassungsanschlüsse zur Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Betäubungsmittelstrafrechts (Drucks. 8/3551)

13 ebd. zitiert nach: Sozialmagazin 7/8 1980, S. 28

(Mit freundlicher Genehmigung des BELTZ-Verlages entnommen aus Heft 6/1981 des "SOZIALMAGAZIN".)

# Strafgefangene werden Sporttrainer

## Pilotprojekt: 20 Jugendhäftlinge erhalten Übungsleiter-Ausbildung

Iserlohn (dpa) Sportbegeisterte Jugendliche Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen sollen demnächst als lizenzierte Übungsleiter in Sportvereinen Lehraufgaben im Breitensport übernehmen. Das ist das Ziel eines bisher im bundesdeutschen Justizvollzug einmaligen Pilotprojekts, bei dem 20 jugendliche Gefangene aus ganz Nordrhein-Westfalen in der Jugendvollzugsanstalt (JVA) Iserlohn jetzt zum Sportübungsleiter ausgebildet wurden.

Zum Abschluß des dreiwöchigen Lehrgangs, der unter Leitung der Sportjugend im Landessportbund NRW statt-

fand, überreichten deren Vorsitzender Theo Ortman und NRW-Justizministerin Inge Donnep gestern vor Journalisten in Iserlohn die Übungsleiter-Lizenzen an die jugendlichen Strafgefangenen.

Die Justizministerin sieht keine unüberwindlichen Probleme bei der Aufnahme der Übungsleiter in den Sportvereinen. Die Bereitschaft der Gesellschaft, Jugendliche wieder aufzunehmen, die nur „einmalig abgeglitten sind und deren Straftat nicht der Beginn einer kriminellen Karriere ist“, sei gerade in den letzten Jahren gewachsen. Das habe sich

bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen nach Verbüßung der Haft gezeigt.

Jugendliche Strafgefangene mit einer abgeschlossenen Ausbildung, die an allen Vollzugsanstalten in NRW in vielfältiger Weise angeboten wird, würden „ausgesprochen gerne genommen“, betonte Frau Donnep. Sie zeigte sich zuversichtlich, daß dies auch in den Sportvereinen so sein würde, wo die Jugendlichen, etwa im Alten-Sport, einen ersten Schritt zu ihrer eigenen Resozialisierung tun könnten.

PRESSESPIEGEL  
PRESSESPIEGEL

# Mindeststrafe für meuternde Gefangene der Frauenhaftanstalt

## Gericht wertete Gefängniszustände zugunsten von neun angeklagten Frauen

„Der permanent rechtswidrige Zustand im Frauengefängnis Lehrter Straße und ständige Verstöße gegen das Strafvollzugsgesetz“ veranlaßte gestern ein Moabiter Schöffengericht, gegen neun Frauen, die zum größeren Teil wieder auf freiem Fuß sind, nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe wegen Gefangenemeuterei zu verhängen. Freiheitsstrafen von drei Monaten wandelte es in Geldstrafen in Höhe von 900 Mark und in zwei Fällen von 180 Mark um. Der Staatsanwalt hatte Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und drei Monaten beziehungsweise einem Jahr und sechs Monaten ohne Bewährung wegen Gefangenemeuterei in einem besonders schweren Fall, schweren Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und gefährliche Körperverletzung geordert. Die Verteidiger beantragten Freispruch.

Im November 1979 war es zu einem Konflikt zwischen Gefangenen und Anstaltsleitung gekommen, nachdem einer Frau die zahnärztliche Versorgung verweigert worden war. Zur Linderung der starken Schmerzen sollte sie Isoliertabletten erhalten. Nach einer lautstarken Auseinandersetzung drohte den Frauen der Einschluß, gegen den sich dann auch andere Gefangene zur Wehr setzten. Als Vollzugsbeamte und Polizisten herbeieilten, Drogen, Eier, Gläser, Aschenbecher und Quarkbeutel. Von einer Bestrafung wegen einer schweren Gefangenemeuterei mit Waffen sah das Gericht ab, weil die Gegenstände so geworfen worden seien, daß von vornherein niemand getroffen werden konnte.

Ob die von der Verurteilung „mit beachtlicher Begründung“ vorgebrachte Notwehrsituation der Frauen vorzulegen habe, ließ das Gericht unentschieden. Es bejahte zwar einen rechtswidrigen Angriff auf die Frauen. Diese hätten ihr Vorgehen aber nicht auf die allgemein rechtswidrigen Zustände und Gesetzesverstöße in der Anstalt bezogen. Insoweit habe ein für die Abwehrhandlung voraussetzendes Bewußtsein gefehlt.

Zum Strafmaß führte der Vorsitzende Richter aus, daß die Schuld der Angeklagten nur gering gewesen sei. Mit der erforderlichen Zustimmung der Staatsanwaltschaft hätte er das Verfahren eingestellt, ergänzte er diesen Standpunkt. Das Gericht hielt den Angeklagten die Mißstände in der Lehrter Straße zugute. Die Überbelegung der Anstalt bis zu 70 Prozent, unzureichende Therapiemöglichkeiten für Drogenabhängige, fehlende Arbeitsplätze sowie die kaum nennenswerte soziale Betreuung hätten bei den Frauen einen Aggressionsstau verursacht, kritisch beurteilte der Richter das Verhalten des Anstaltsleiters, dem diese Situation nicht hatte verborgen bleiben dürfen. Der Leiter habe es versäumt, weitere Eskalationen, deren Folgen kaum absehbar gewesen seien, zu vermeiden. Insbesondere warf ihm das Gericht vor, daß er einen den Frauen in Aussicht gestellten Verzicht auf Strafverfolgung für den Fall ihres Wohlverhaltens nicht -- wie von ihnen gefordert -- schriftlich zugesichert habe. Die Angeklagten waren wegen der Vorfälle bereits mit sogenannten Hausstrafen wie zeitweiligem Verbot von Einkäufen, Einschluß während der Freistunden und Besuchssperre belegt worden.

Wa

## Beamtenbeschwerde über Beamte

Auf der Jahreshauptversammlung des Verbandes Berliner Verwaltungsjuristen e. V. hat der zum dreizehntenmal wiedergewählte Vorsitzende, Senatsrat Rolf-Peter Magen aus der Innenverwaltung, bemängelt, daß an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege langjährig nebenberuflich als Dozent tätige Beamte aus der Berliner Verwaltung auf Grund von Beurteilungen der Studenten nicht mehr mit Lehraufträgen betraut würden. Als Grund für die Ablehnung durch die Studenten nannte Magen, daß die Dozenten von den beamteten Hörern der Schule „fachliche Leistungen, konzentrierte Mitarbeit und diszipliniertes Verhalten fordern würden“. An der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege werden Beamte, vor allem aus der Polizei und Justiz, für Laufbahnen vom gehobenen Dienst ausgebildet. (Ts)



DARM mit Haf Darmsta schlagen perverle Wohnun Pädagog ten Geri nen. Nach schaft D zunächst Darmsta wegen Z in die Kranker Staatsanfrage, hochgra

# Lebenslang kann nach 15 Jahren enden

## Bundestag ändert die Begnadigungspraxis / Opposition stimmte gegen das Gesetz

BONN, 26. Juni (AP). Die Begnadigung von Straftätern, die zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt wurden, soll in Zukunft nicht mehr allein dem Ermessen der Gradinstanzen überlassen bleiben, sondern auf gesetzlicher Grundlage durch Gerichtsentscheidungen erfolgen. Das sieht das Strafrechtsänderungsgesetz vor, das der Bundestag am Donnerstagabend gegen die Stimmen der Opposition verabschiedet hat. Mit der Verabschiedung kam das Parlament einem Aufruf des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1977 nach.

Das 19. Strafrechtsänderungsgesetz, das die Begnadigungspraxis für „Lebenslanglich“ regelt, sieht vor, daß nach einer Verbüßung von 15 Jahren Freiheitsstrafe die Gerichte die Reststrafe zur Bewährung aussetzen, wenn „nicht die besondere Schwere der Schuld“ die Fortdauer der Haft gebietet und „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“. In die Entlassung muß der Strafgefangene einwilligen.

Bundesjustizminister Jürgen Schmude

hatte es als enttäuschend bezeichnet, daß das Gesetz umstritten geblieben sei. Mit der Festsetzung einer Strafverbüßungsdauer von 15 Jahren sei die Regierung noch um ein Jahr über die Empfehlung des Europarates hinausgegangen. Die Forderung der Unionsparteien nach einer Mindeststrafdauer von 20 Jahren nannte Schmude einen „bedauerlichen Mangel an Augenmaß“. „Soll der deutsche Bürger einer schärferen Abschreckung bedürfen als sein westeuropäischer Nachbar?“ fragte Schmude die Opposition.

Der L Gesäße und fot Hilfe e Eltern e Jern Jur heim (J Pädagog Fotoges kelt wu anwalts

# Das Gericht bemühte den Duden

Verein von Strafgefangenen hatte Startprobleme — Brief zurückgehalten



## CDU: Kakerlaken vertreiben Hausbesetzer

Das CDU-Organ „Westfalen Echo“ — Herausgeber Professor Kurt Biedenkopf — hat in seiner jüngsten Ausgabe (Mai 1981, Seite 10) den Vorschlag unterbreitet, mit Kakerlaken gegen Hausbesetzer vorzugehen.

Das Magazin wörtlich: „Ein guter Tip für Wohnungseigentümer, die sich unliebsame Hausbesetzer vom Leib halten wollen: Man leere einen Sack Kakerlaken in den Räumen des zum Abriß bestimmten Hauses, und alle Hausbesetzer werden bald Reißaus nehmen.“ Das Biedenkopf-Magazin, zu dessen Redaktion nach eigenen Angaben auch der CDU-Bundestagsabgeordnete Gerhard Reddemann zählt, verweist auf einen Fall in Aachen, wo sich dieses Verfahren bewährt habe.

scheidts Enzyklopädisches Wörterbuch, Englisch-Deutsch, Stichwort „care“ — „cto“ vorangestellt werden.

Derart bezeichnete Schreiben hätten jedoch nach Auffassung des Kammergerichts aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten nicht ausgehändigt werden dürfen, weil sie der Kontrolle entzogen seien. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hielt der Senat für zulässig, weil es sich bei der Vollzugshelferin um eine von Vollzugsmaßnahmen unmittelbar betroffene Außenstehende handele. Wa

## Justizminister: Mehr Gnadenverfahren

WIESBADEN. Die Zahl der in Hessen gestellten Gnadengesuche hat sich im vergangenen Jahr um 11,6 Prozent auf fast 2000 Anträge erhöht. Positiv entschieden wurden 542 Gesuche, 94 weniger als 1979, teilte Justizminister Herbert Günther in Wiesbaden mit. Allerdings stieg die Zahl der aus Gnade vorzeitig entlassenen Strafgefangenen im vorigen Jahr im Vergleich zu 1979 um 96 auf 148 an.

Von den insgesamt 1976 Gnadenanträgen des vergangenen Jahres wurden nach Angaben des Justizministers 1482 abgeschlossen. Während der Anteil der positiven Entscheidungen der Staatsanwaltschaften zurückgegangen sei, habe das Justizministerium 1080 mehr Gnadenakte erlassen als im Jahr zuvor. Im

## W Zweifel an der Haftfähigkeit

ADT. Die Polizei hat den fehlenden gesuchten Lehrer aus der mehrere Schüler geben soll und der wegen Körperverletzung angeklagt ist, in seiner Wohnung festgenommen. Der 45-jährige Lehrer war zweimal zur Anberaumung einer Verhandlung nicht erschienen. Die Staatsanwaltschaft brachte die Polizei ihn in die Justizvollzugsanstalt Eberstadt, dann jedoch Zweifel an seiner Haftfähigkeit. Die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses. Der 45-jährige leide, so teilte Herbert Spohn auf Anfrage mit, an Angstzuständen.

Der Staatsanwalt erklärte, er sei besorgt, daß manche Zeitungen eine gerichtliche Klärung „zu dem Zweck“ möglicherweise krankhaft in sensationslüsterner Weise veröffentlichen würden. Ein Bericht für die Gerichtsverhandlung noch nicht fest.

Die Polizei entblößte laut Anklage die fünf Kindern, schlug sie nieder und züchtigte sie mit einem Selbstauslöser. Nicht die Täter, sondern der Inhaber des Hauses, ein zehnjähriger und elfjähriger Junge aus einer Schule in Gernsheim (Groß-Gerau) zeigten den Verdacht, in dem die Bilder entwickelt worden. Die Staats-

## Maskierung von Polizisten untersagt

Weisung von Polizeipräsident Hübner — Gespräch mit Dahrendorf



Polizist mit Maske. Polizeipräsident Hübner hat jetzt eine Weisung erlassen, mit der die Maskierung von Ordnungshütern in Zivil untersagt wird. Unser Bild entstand bei der Durchsicht eines besetzten Hauses am Dienstag in Kretzberg. (15)

In Berlin soll es nicht wieder vorkommen, daß sich Zivilpolizisten bei einem Einsatz verkleiden. Dies ist das Ergebnis eines Gesprächs zwischen Polizeipräsident Hübner und Innenminister Dahrendorf, das gestern vormittag stattfand. Hübner habe an seine Beamten eine entsprechende Weisung erlassen, teilte der Pressesprecher des Innenministers, Birkenbeul, auf Anfrage mit.

Wie berichtet, hatten sich sportlich gekleidete Zivilpolizisten bei der Durchsicht eines besetzten Hauses in Kreuzberg am Dienstagmorgen mit Schals, Tüchern und über den Kopf gezogenen Wollmützen maskiert. Außerlich waren die Beamten nur durch eine Armbinde mit der Aufschrift „Schutzpolizei“ von Krawallmachern zu unterscheiden.

Hübner habe, erklärte Pressesprecher Birkenbeul, den Innenminister gestern bei der turnusmäßigen Polizeidienstbesprechung darauf hingewiesen, daß die Vermummung nicht von der Polizeiführung angeordnet, sondern von den Beamten aus eigenen Stücken vorgenommen worden sei. Senator Dahrendorf habe diese Erklärung „mit Befriedigung zur Kenntnis“ genommen und die Auffassung vertreten, daß ein derartiges Auftreten der Ordnungshüter nicht ins Bild der Berliner Polizei passe, berichtete Birkenbeul der Deutschen Presseagentur (dpa). Birkenbeul wies gegenüber dem Tagesspiegel darauf hin, daß es in Niedersachsen vor einigen Monaten bereits zu einem ähnlichen Vorfall gekommen war. Dort hatte sich ein Anti-Terror-Kommando bei einem Einsatz gegen Gegner der Kernenergie die Gesichter geschwärzt. In Niedersachsen wurde dieses Verhalten laut Birkenbeul vom Innenministerium daraufhin untersagt.

Dem Bericht eines Pressefotografen zufolge sind bereits bei der Durchsicht des besetzten Hauses Herrnhüter Weg 12 in Neukölln am 29. April maskierte Zivilpolizisten im Einsatz gewesen. Dies war in der Innenveröffentlichung gestern nicht bekannt. (15)

# ZUR historischen Entwicklung des JUGENDSTRAFVOLLZUGES

Die erste Anstalt mit der Tendenz, auf straffällig gewordene Jugendliche bessernd und erziehend einzuwirken, verdankt ihre Entstehung der Weigerung Amsterdamer Richter, minderjährige Diebe hinrichten oder verstümmeln zu lassen. 1596/97 wurde in Amsterdam ein Zucht- und Arbeitshaus errichtet, in dem straffällig gewordene Jugendliche speziell zur Arbeit erzogen werden sollten und religiöse Unterweisung erhielten. Von dieser Entwicklung scheint ein für die Zukunft prägender Impuls ausgegangen zu sein. Die Erkenntnis, daß Jugend- und Erwachsenenvollzug qualitativ voneinander unterschieden sein müssen, setzte sich in der vollzuglichen Praxis des In- und Auslandes nur sehr zögernd durch.

Gerade in Deutschland ist der Jugendstrafvollzug in seiner Entwicklung von dem Moment der Ungleichzeitigkeit gekennzeichnet. Einerseits wurden unter Außerachtlassung der Trennungsgrundsätze zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, Männern und Frauen, Straffälligen und "Irren" und unter skandalösen baulichen und personellen Anstaltsverhältnissen weiterhin bis ins 20. Jahr-

hundert drakonische Strafen vollstreckt (Prügelstrafe, Dunkelarrest, hartes Lager, Kinderbestrafung). Auf der anderen Seite gab es Einrichtungen, in denen die Erziehung und Besserung der Jugendlichen im Vordergrund stand. Diesen Zielen diente zum Beispiel das 1833 in der Nähe von Hamburg durch Heinrich Wichern gegründete "Rauhe Haus". Durch produktive Arbeit sollten die Insassen dieses Hauses auf ihre spätere Berufstätigkeit vorbereitet werden.

Das erste deutsche Jugendgefängnis wurde 1911 in Wittlich in einer ehemaligen Frauenstrafanstalt eingerichtet. In dieser Anstalt sollte die Idee des progressiven Vollzugs verwirklicht werden. Die Merkmale, die das Aufrücken des Insassen in eine mit mehr Vorzügen verbundene "Stufe" bewirkten, waren in einer Hausordnung genau vorgeschrieben. Besonderer Wert wurde auf die Erteilung von Elementarunterricht, die Ausbildung in verschiedenen Berufen und auf das Abhalten von Exerzierübungen gelegt. In der Ausrichtung und Organisation entsprach die Wittlicher Anstalt jedoch weitgehend dem Erwachsenenvollzug.

Im Jahre 1923 stellte das erste Jugendgerichtsgesetz des Deutschen Reiches den Jugendstrafvollzug auf eine neue Grundlage. Es sah zwingend die Unterbringung Jugendlicher in besonderen Jugendgefängnissen oder zumindest in getrennten Jugendabteilungen von Erwachsenenstrafanstalten vor. Curt Bondy und Walter Hermann bemühten sich mit Erfolg um die Einrichtung eines besonderen Jugendgefängnisses auf der Elbe-Insel Hahnöfersand. Da dort der Vollzug in ziemlich freien Formen durchgeführt werden konnte, begann man mit den ersten Versuchen einer jugendgemäßen erzieherischen Gestaltung des Vollzugsalltags mit Sport und sinnvoller Freizeitgestaltung neben geregelter Arbeit und Verzicht auf ständigen Einschluß in der arbeitsfreien Zeit.

Nach dem Kriege entstand in Falkenrodt bei Vechta/Oldenburg in Niedersachsen die erste offene Anstalt mit ähnlicher Vollzugsform und ähnlichen Zielsetzungen wie auf der Insel Hahnöfersand. Das Besondere an dieser Anstalt war der Verzicht auf eine Abgrenzung gegen die Außenwelt. Weitere Jugendstrafanstalten wurden gebaut, die jedoch mehr oder

weniger mit den traditionellen Nöten des Strafvollzugs behaftet sind - Mängel der Anstaltsbauten und der Unterbringung, Überbelegung der Hafträume, unzureichende Differenzierung des Behandlungsangebotes, unzureichend ausgebildetes und nicht ausreichend vorhandenes Personal, Fehlen der zur Modernisierung erforderlichen Finanzmittel usw.

In den letzten Jahren ist die Reformbedürftigkeit des Erwachsenen- und des Jugendstrafvollzugs besonders deutlich hervorgetreten. Dafür sind nicht zuletzt die immer noch sehr hohen Rückfallquoten ausschlaggebend gewesen. Das hat für den Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs zu gesetzgeberischen Initiativen geführt, die in dem ab 1.1.1977 geltenden Strafvollzugsgesetz ihren Niederschlag gefunden haben.

Für den Jugendstrafvollzug gelten zur Zeit

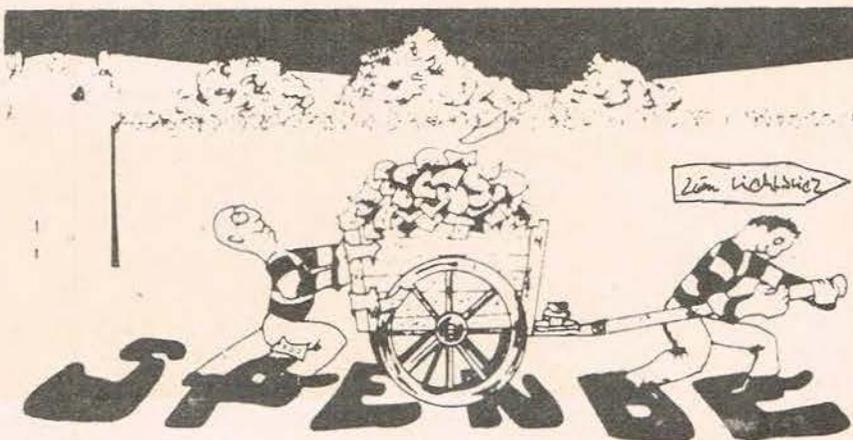
1. §§ 91, 92, 115 JGG,
2. bestimmte Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (z.B. die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang, den Schußwaffengebrauch, ärztliche Zwangsmaßnahmen, die Entlohnung der Arbeit: §§ 178, 94-101, 176 StVollzG),
3. die am StVollzG orientierten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendvollzug (VVJug), die jedoch keinen Gesetzescharakter haben,

4. die zum StVollzG und zur VVJug ergangenen landeseinheitlich geltenden Vorschriften und Runderlasse,
5. §§ 23 ff EGGVG betreffend richterliche Überprüfung des Jugendvollzugs durch das Oberlandesgericht.

Der Jugendstrafvollzug ist bislang nicht durch ein Bundesgesetz geregelt. Deshalb hat der Deutsche Bundestag der Bundesregierung aufgetragen, den Jugendstrafvollzug alsbald gesetzlich zu regeln. Zur Vorbereitung des Entwurfs eines Jugendstrafvollzugsgesetzes hat der Bundesminister der Justiz 1976 eine Jugendstrafvollzugskommission einberufen, die ihre Arbeit inzwischen beendet und in ihren Publikationen Empfehlungen für die Regelung des Jugendvollzugs der Zukunft vorgelegt hat. Es ist damit zu rechnen, daß die Bundesregierung alsbald einen Gesetzesentwurf dem Deutschen Bundestag zuleiten wird.

Trotz der unbefriedigenden rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug sind in den einzelnen Bundesländern bzw. Jugendstrafanstalten vielfältige Versuche unternommen worden, einen effektiveren und zielorientierten Erziehungs- und Behandlungsvollzug an straffällig gewordenen jungen Menschen zu praktizieren. Das Konzept für die Jugendanstalt Hameln-Tündern orientiert sich demgemäß einerseits an den geltenden rechtlichen Grundlagen des Jugendstrafvollzugs und andererseits an den zu erwartenden bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen, deren Grundtendenz sich aus den Empfehlungen der Jugendstrafvollzugskommission eindeutig ergibt. Insoweit berücksichtigt das Konzept bereits in naher Zukunft zu erwartende Veränderungen. Es versteht sich im übrigen als ein flexibles und der Fortschreibung bedürftiges Handlungsmodell.

( aus: "gemeinsam lernen" Richtlinien und Orientierungshilfen für die Erziehung und Behandlung in der Jugendanstalt Hameln.)



## IST DER PRINZIPIENSTREIT UM "ERZIEHUNG ODER STRAFEN" ZU ENDE?

AUS DEM "KRIMINALPOLITISCHEN PROGRAMM" DER SPD:

THESEN ZUR REFORM DES JUGENDKRIMINALRECHTS (I.)

Die Kommission Rechtspolitik beim SPD-Vorstand hatte 1979 eine Unterkommission "Kriminalpolitisches Programm" beauftragt, eine Stellungnahme zu den von der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) verabschiedeten Vorschlägen zur Reform des Jugendkriminalrechts zu erarbeiten. Dabei hatte man sich zur Aufgabe gestellt, das ASJ-Papier für eine mittelfristig realisierbare Kriminalpolitik nutzbar zu machen und die Grundgedanken zumöglichst konkreten Reformvorschlägen zu verarbeiten. In der Reform des Jugendkriminalrechts wurde eine politisch dringende und vorrangig zu lösende Aufgabe gesehen. Wir veröffentlichen im folgenden die Thesen der Unterkommission "Kriminalpolitisches Programm".

Die Praxis des geltenden Jugendkriminalrechts ist noch zu sehr von strafrechtlichem Denken geprägt.

Auf Delikte gefährdeter Jugendlicher, die sozial nicht integriert sind, wird nach wie vor mit überwiegend repressiven Maßnahmen reagiert. Die kriminologische Forschung hat deutlich gemacht, daß diese Strafpraxis die der Delinquenz zugrunde liegenden Probleme der Jugendlichen eher verstärkt, daß gleichzeitig aber der er-

wünschte Abschreckungseffekt gerade bei dieser Gruppe von Delinquenten nur sehr begrenzt eintritt.

Insbesondere bei Bagatelldelikten werden die Möglichkeiten, durch eine Reduzierung des Verfahrensaufwands überflüssige Stigmatisierungseffekte zu vermeiden, nicht ausreichend genutzt.

Die Jugendgerichtshilfe ist in ihrem gegenwärtigen Zustand weder eine befriedigende Hilfe für das Gericht noch für die Jugendlichen. Die Qualität der Berichte der Jugendgerichtshelfer leidet darunter, daß die Jugendgerichtshelfer diese nur zum Teil auf eigene Ermittlungen stützen können und daß sie selber vielfach über zu wenig praktische Erfahrungen in der Betreuungsarbeit mit jungen Menschen verfügen, um fundierte Prognosen und Maßnahmeempfehlungen abgeben zu können. Dieser Bereich der Hilfe für den Jugendlichen, der schon im gesetzlichen Auftrag der Jugendgerichtshilfe zu schwach ausgeprägt ist, muß von der Jugendgerichtshilfe bisher vernachlässigt werden, weil sie - von Ausnahmen abgesehen - personell so unterbesetzt ist, daß sie bestenfalls ihre Ermittlungs- und Berichtsaufgaben erfüllen kann.

Unterhalb der Bewährungshilfe, die erst bei gravierenden Straftaten

und erheblicher Gefährdung der weiteren Entwicklung des Jugendlichen herangezogen werden kann, mangelt es an einem differenzierten Angebot sozialpädagogischer Hilfen, die der Entwicklung krimineller Karrieren zu einem früheren Zeitpunkt entgegenwirken. Die Bewährungshilfe selber ist durchweg überbelastet.

Die Jugendstrafe wird einerseits zu häufig angeordnet, andererseits werden im Strafvollzug die ohnehin begrenzten Chancen einer stationären Erziehung nicht ausreichend genutzt. Die Jugendvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland sind ihrem Charakter nach auf den Vollzug von Strafe im Sinne repressiver Reaktionen auf Fehlverhalten ausgerichtet. Der Jugendstrafvollzug versagt dort, wo es darum geht, Lernfähigkeit und Lernbereitschaft der jungen Menschen zu fördern, sie zur Eigenständigkeit und Selbstverantwortung zu erziehen und ihre Bildungslücken zu schließen. Dieser grundlegende Mangel beruht vor allem auf folgenden Faktoren:

a) Die meisten Jugendvollzugsanstalten entsprechen in baulicher Hinsicht nicht annähernd den Bedürfnissen moderner pädagogischer Einrichtungen. Viele Jugendvollzugsanstalten sind in ihrer Bau-

struktur überaltert und lassen einen sinnvollen Wohngruppenvollzug nicht zu. Darüberhinaus mangelt es an Gemeinschafts- und Gruppenräumen sowie an ausreichenden Möglichkeiten, sich sportlich zu betätigen. Zahlreiche Anstalten sind überdies (bis zu 170 Prozent!) überbelegt, so daß häufig von einer menschenwürdigen Unterbringung nicht mehr die Rede sein kann.

b) Nur wenige Anstalten verfügen über ein ausreichendes Angebot an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, häufig werden junge Gefangene mit primitiven und abstumpfenden Arbeiten beschäftigt und somit nicht hinreichend auf die Zeit nach der Entlassung vorbereitet.

c) Fachpersonal, wie Psychologen, Jugendpsychiater, Pädagogen, Sozialarbeiter, ist nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Desgleichen mangelt es an Betreuungspersonal im allgemeinen Vollzugsdienst.

Diese Kritik wird zwar in Fachkreisen weitgehend akzeptiert - ein sich über Jahrzehnte hinziehender unergiebiges Prinzipienstreit zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit zur Frage "Erziehen oder Strafen" und die unzureichende Ausstattung der Jugendhilfe haben jedoch bisher die notwendige stärkere Betonung des Erziehungsgedankens im Jugendkriminalrecht und seiner Praxis weitgehend blockiert.

Zwei Gesetzesvorhaben eröffnen nun jedoch die Chance, diese Stagnation zu überwinden. Der Regierungsentwurf für ein Ju-

gendhilfegesetz bietet eine Reihe von Möglichkeiten, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht besser miteinander zu verzahnen; die eingeleitete Reform des Jugendstrafvollzugs sollte zum Anlaß genommen werden, auch die dem Vollzug der Jugendstrafe meist vorgeschalteten Maßnahmen der Untersuchungshaft bzw. der Srtafaussetzung zur Bewährung neu zu regeln. Deshalb hat die Unterkommision eine Reihe von Forderungen für eine mit diesen Gesetzesvorhaben zu verbindende oder ihnen unmittelbar folgende Reform des Jugendkriminalrechts, vor allem aber für eine Verbesserung seiner Praxis entwickelt, die nachfolgend in 18 Thesen skizziert werden.

T H E S E 1 :

Im Rahmen der Jugendhilfereform sind Alternativen zu jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen auf delinquentes Verhalten 14- und 15-jähriger zu schaffen, die es ermöglichen, die Vorschläge der Jugendstrafvollzugskommission zur Herausnahme der 14- und 15-jährigen aus dem Jugendstrafvollzug zu realisieren.

Dem abweichenden Verhalten junger, in der Entwicklung befindlicher Menschen bis zum Alter von 16 Jahren ist vorrangig mit sozial-pädagogischen Erziehungsmaßnahmen zu begegnen. Bei dieser Altersgruppe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht Repression und Zwang, sondern Hilfe und Förderung zur Lebensbewältigung im Vordergrund stehen. Die Gefahr einer Stigmatisierung durch strafrechtliche

Einwirkungen ist zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Jugendstrafe, deren Vollzug bei 14- und 15jährigen außerordentlich schwierige, in der Regel sogar unlösbare Probleme für die Jugendvollzugsanstalten aufwirft. Die Unterkommision hat im Einklang mit der von der Jugendstrafvollzugskommission vertretenen Auffassung die Überzeugung gewonnen, daß Jugendliche dieses Alters nicht mit Aussicht auf erzieherischen Erfolg durch die Verbüßung einer Jugendstrafe zu straffreier Lebensführung angehalten werden können.

Es ist daher dem delinquenten Verhalten von Jugendlichen unter 16 Jahren mit den Mitteln des Jugendhilferechts zu begegnen. Hierzu ist ein abgestufter Maßnahmenkatalog anzubieten; erste Ansätze dazu finden sich im Entwurf der Bundesregierung zum Jugendhilfegesetz und in den Arbeitsentwürfen der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs. Auch soweit in Einzelfällen das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit bei Aggressionsdelikten zu berücksichtigen ist, soll dem im Rahmen einer stationären Erziehung in einer geschlossenen Einrichtung der Jugendhilfe Rechnung getragen werden.

T H E S E 2 :

Auf die Heranwachsenden im Alter von 18 bis 21 Jahren ist einheitlich Jugendstrafrecht anzuwenden. Zumindest bis zum 21. Lebensjahr befindet sich der junge Mensch in einer

Entwicklung, die mit pädagogischen Maßnahmen beeinflusst werden kann. Das Jugendgerichtsgesetz eröffnet hier weitaus differenziertere Möglichkeiten als das Strafgesetzbuch, auf die der Kriminalität zugrunde liegende Problematik zu reagieren. Im übrigen ist es nahezu einhellige Meinung, daß eine sinnvolle Abgrenzungsmöglichkeit von Jugend- oder Erwachsenenrecht für die Gruppe der Heranwachsenden weder durch Paragraph 105 JGG zur Verfügung steht, noch überhaupt denkbar ist. Damit ist die Anwendung von Jugendrecht auf Heranwachsende schon aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zwingend geboten. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Forderung die zentrale kriminalpolitische Aussage des Jugendgerichtstages 1977 gewesen ist.

T H E S E 3 :

Für den Jugendrichter ist eine spezialisierte Aus- und Fortbildung einzuführen. Er sollte als umfassend zuständiger "Erziehungsrichter" auch die Entscheidungskompetenzen für die richterlich anzuordnenden Maßnahmen der Jugendhilfe erhalten. Die Zuständigkeit der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollte regionalisiert werden. Die pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts sind durch eine Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im

Bereich der Jugendkriminalologie, -psychologie, -psychiatrie und der Sozialpädagogik zu erweitern. Die Landesjustizverwaltungen haben derartige Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten bereitzustellen, die gemeinsam mit nicht juristischen Vertretern der Jugendarbeit aller Bereiche aus Forschung und Praxis durchzuführen sind. Daneben ist die Bildung von Gesprächsgruppen unter Führung fachlich geeigneter Gesprächsleiter zu fördern, an denen sämtliche Teilnehmer von Jugendgerichtsverhandlungen mitwirken.

Der Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt soll spezialisiert und ausschließlich als solchertätig sein. Nach Möglichkeit sind Bezirksjugendgerichte einzurichten, um den Erfahrungsaustausch der Jugendrichter untereinander zu ermöglichen. Mit der vorgeschlagenen Gebietszuständigkeit ist eher als mit einer Buchstabenzuständigkeit gewährleistet, daß sie mit den sozialen Brennpunkten sowie den Einrichtungen der Jugendhilfe und den dort tätigen Mitarbeitern vertraut werden. Der ausgebildete und erfahrene Jugendrichter darf nicht zum Wechsel in eine andere richterliche Geschäftsaufgabe gezwungen werden. Die Praxis, in einigen Bundesländern Jugendrichter bereits nach wenigen Jahren gegen ihren Willen mit anderen Geschäftsaufgaben zu betrauen und sie durch unerfahrene Kollegen zu ersetzen, wird abgelehnt, weil sie dem Bemühen um die bessere Qualifizierung der Jugendrichter zuwiderläuft. Ferner ist es wünschenswert, Fragen des Aufstiegs innerhalb der

richterlichen Laufbahn zu überdenken.

T H E S E 4 :

Der entsprechende Ansatzpunkt, das kriminalpädagogische Potential des JGG besser auszuschöpfen, ist der Ausbau der Jugendgerichtshilfe zu einem besonderen Sozialdienst. Er versetzt zum einen durch qualifizierte Informationen die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht in die Lage, das Verfahren und die Maßnahmen an der Person des Täters zu orientieren, und gibt oder vermittelt zum anderen dem delinquenten Jugendlichen die notwendigen Hilfen. Damit die Jugendgerichtshilfe diese Funktion eines Bindeglieds zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit erfüllen kann, muß ihr ermöglicht werden:

- nach rechtzeitiger Information über die Einleitung des Verfahrens in allen Fällen, in denen ihre Mitwirkung in Betracht kommt, so frühzeitig zu berichten, daß der Jugendstaatsanwalt ihre Erkenntnisse und Vorschläge bei seiner Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens berücksichtigen kann;
- den Jugendlichen auf die Hauptverhandlung vorzubereiten und ihn vorläufig erzieherisch zu betreuen, d.h., gebotene Erziehungsmaßnahmen und Hilfen in Eilfällen sogleich zu veranlassen oder selber durchzuführen; insbesondere ist die Zusammenarbeit mit der Polizei so zu organisieren, daß die Jugendgerichtshilfe

fe in allen Fällen unmittelbar informiert wird, wenn bei der Vernehmung des Tatverdächtigen durch die Polizei deutlich wird, daß der Jugendliche aufgrund einer akuten Krisensituation sofortige Hilfe braucht;

- bei allen Entscheidungen über Anordnung bzw. Fortdauer einer Untersuchungshaft in der Regel vorab Ermittlungen zur sozialen und persönlichen Situation des Jugendlichen anzustellen und dem Haftrichter bzw. Jugendrichter in geeigneten Fällen Alternativen zur Untersuchungshaft vorzuschlagen (z.B. Heimunterbringung, ambulante Betreuung durch den Jugendgerichtshelfer oder eine andere geeignete Person);

- bei der Persönlichkeitsforschung festzustellen, ob und welche erzieherischen Maßnahmen geboten sind;

- in der Hauptverhandlung durch den Jugendgerichtshelfer vertreten zu werden, der auch im übrigen den Jugendlichen betreut;

- den Jugendlichen über die Fälle des Paragraphen 38 Abs. 2 JGG hinaus nachgehend zu betreuen, insbesondere aufgrund einer Betreuungsweisung nach Paragraph 10 JGG.

Entscheidend für den Ausbau der Jugendgerichtshilfe ist, daß der bisher weitgehend vernachlässigte Aufgabenbereich der Hilfe für den Jugendlichen im Verhältnis zur "Gerichtshilfe" ein gleichrangiger Arbeitsschwerpunkt der Jugendgerichtshilfe wird. Organisatorisch sollte die Jugendgerichtshilfe

weiter dem Jugendamt zugeordnet bleiben, weil sie auf diese Weise unmittelbaren Zugang zu den vorhandenen Informationen anderer kommunaler Sozialdienste hat und aufgrund der vorhandenen Hilfsangebote leichter die gebotene Hilfe veranlassen kann. Die Zuständigkeit des einzelnen Jugendgerichtshelfers sollte nach Stadtbezirken bzw. einzelnen Gemeinden geregelt werden und nicht, wie dies vielfach immer noch geschieht, aufgrund alphabetischer Zuweisung. Die damit verbundene Dezentralisierung erlaubt die Zusammenarbeit mit den regional jeweils zuständigen sozialen Diensten und schafft eine größere Nähe zu dem Jugendlichen und seinen Problemen.

Im Interesse eines für die Sozialpädagogik notwendigen Erfahrungsaus-

tausches und der Stärkung der Position des einzelnen Sozialarbeiters wird empfohlen, jeweils 5 - 7 Jugendgerichtshelfer zu einem Team zusammenzufassen, das die Arbeit der Jugendgerichtshilfe in einem bestimmten regionalen Bezirk strukturiert. Die Fallzahl des einzelnen Jugendgerichtshelfers ist in Anbetracht des erheblich ausgeweiteten Anteils an Betreuungsaufgaben auf etwa 120 zu begrenzen. Die geeignete Form der Organisation der Jugendgerichtshilfe sollte durch entsprechende Modellprojekte erprobt werden, deren Begleitforschung zudem wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe geben kann.

(Fortsetzung in der August-Ausgabe)



## DIE INSASSENVERTRETUNG INFORMIERT:

Seit 1978/79 wird durch Mitarbeiter des MAX PLANCK INSTITUTS (MPI) Freiburg in allen Teilanstalten eine Untersuchung durchgeführt, an der in den letzten drei Jahren etwa 500 Insassen bereits teilgenommen haben.

Nahezu allen Insassen, die durch die Mitarbeiter des MPI um die Mitwirkung

gebeten wurden, hatte man zugesichert, daß die Auswertung der Testunterlagen und Fragebogen unbedingt "anonym" geschehe und keinerlei personenbezogene Daten über die Teilnehmer gespeichert würden.

Gleichzeitig wurde fast allen Insassen zugesagt, daß sie für die Teilnahme ein "Anerkennungshonorar"

erhielten, das dem Hausgeld zugeschrieben würde.

Nachdem uns bekannt geworden war, daß eine erhebliche Anzahl von Teilnehmern die zugesagten Pfennige nicht erhalten hatte, wandten wir uns an das MPI in Freiburg. In der Zwischenzeit wurden, verbunden mit vervielfältigten Entschuldigungsschreiben, die Zahlungen nachgeleistet (wenn auch nicht in der ursprünglich vorgesehenen Höhe).

Im Zusammenhang mit der Aufklärung dieser finanziellen Unregelmäßigkeiten wurde uns nun zweifelsfrei bekannt, daß die Zusicherung der "Wahrung einer strikten Anonymität" falsch ist! Dies wurde uns gegenüber auch inzwischen vom MAX PLANCK INSTITUT und von der Anstaltsleitung eingeräumt.

Das MPI erhält über *alle* Insassen hier in der Anstalt (und das ohne jegliche Ausnahme!) die sogenannten A-Bögen, die neben Daten über den jeweiligen Insassen auch personenbezogene Daten über Angehörige oder nahe Kontaktpersonen enthalten. Und das nicht nur von Insassen, die an dieser Untersuchung teilnehmen, sondern in der Tat von allen Insassen.

Weiterhin haben wir in Erfahrung bringen können, daß neben dieser Untersuchung hier in der Anstalt auch noch verschiedene andere Untersuchungen und Erhebungen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden Strafakten und Gefangenenpersonalakten durch nicht zur Justizverwaltung gehörende Institutionen und Personengruppen

eingesehen bzw. werden diese Akten einfach "leihweise" verschickt. Dabei werden in Fällen, die von "besonderem Interesse" sind, mehr oder weniger umfangreiche Aktenauszüge gefertigt.

Alle gewonnenen Daten und Erkenntnisse werden ausgewertet und gespeichert!

Dies ist nach den einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes und denen der Dienstvorschriften für den Bereich der Justizverwaltung nicht nur nicht erlaubt, sondern tangiert auch strafgesetzliche Vorschriften (u.a. § 203 StGB), da hierüber kein Insasse informiert wurde, oder gar das Einverständnis zur Weitergabe von personalbezogenen Daten an nicht öffentliche Stellen durch den Insassen eingeholt wurde. Daß hierbei auch Daten und Informationen über Angehörige und Kontaktpersonen weitergegeben wurden, verleiht der Sache noch ein besonderes Gewicht.

Die Anstaltsbeiräte und einige Rechtsanwälte wurden bereits hiervon unterrichtet und haben sich der skandalösen Praxis angenommen.

Was ist nun zu tun?

Allen Insassen, die mit dieser Eigenmächtigkeit der Anstaltsleitung nicht einverstanden sind und sich dagegen zur Wehr setzen wollen, empfehlen wir die folgenden Schritte:

1. Sich an das MPI Freiburg, z.Hd. Herrn Prof. Dr. Kaiser, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg, zu wenden und anzufragen, welche Daten über sich und seine namentlich zu nennenden Angehörigen gespeichert worden sind, und die Löschung dieser Daten, sowie die Zurücksendung der Testunterlagen zu fordern.
2. Die Teilnahme und Mitwirkung an diesen Untersuchungen abzulehnen.
3. Sich an den Leiter der JVA Tegel zu wenden mit der Frage, welche Informationen er an nicht zur Justizverwaltung gehörende, private Institutionen weitergegeben hat und zu welchem Zweck.

Hierbei soll sich jeder auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes berufen. Das MPI ist zur Löschung dieser unter falschen Voraussetzungen erschlichenen Daten verpflichtet.

FdR. J. König  
Koordinator der I.V. III/E

PS: Zur Ehre der Hilfskräfte, die als Interviewer in der JVA Tegel tätig waren, sei gesagt, daß diese von den finanziellen Unkorrektheiten eines MPI-Mitarbeiters und von der Verletzung der Datenschutzbestimmungen genauso überrascht waren wie die interviewten Insassen der JVA.

-red-

# ECHTERNACHER SPRINGPROZESSION IN DER JVA - TEGEL

Rechtzeitig zum Pfingstfest, wenn alljährlich im luxemburgischen Städtchen Echternach das Ende der mittelalterlichen Veitsanz-Epidemie mit der berühmten Springprozession gefeiert wird, begann auch in der Teilanstalt III der JVA Tegel die ersten Vorbereitungen dieser besonderen Prozession, deren Eigenart darin besteht, daß sie jeweils zwei Schritte vor und einen Schritt zurück verläuft. Fast so, wie der Strafvollzug in Berlin, bloß umgekehrt, denn da geht es einen Schritt vor und zwei zurück.

Dabei war Berlin einmal beispielgebend für einen fortschrittlichen Vollzug. Vieles, was im neuen Strafvollzugsgesetz (seit dem 1.1. 1977 in Kraft) erstmals als gesetzlicher Auftrag zur Reform des altgewohnten Sühne- und Verwahrvollzuges festgeschrieben wurde, gehörte in der JVA Tegel schon vorher zur alltäglichen Vollzugspraxis und hatte seine Bewährungsprobe längst bestanden.

Es soll an dieser Stelle nicht schon wieder die alte Platte vom Boykott des reformerischen Behandlungsvollzuges durch den ständigen Interessenkonflikt zwischen sozialen

und therapeutischen Fachbediensteten auf der einen Seite und den mit therapeutischem Auftrag total überforderten Schließern des herkömmlichen Verwahrvollzuges auf der anderen Seite aufgelegt werden, denn dieser permanente Konflikt beruht auf einem physikalischen Prinzip, dem sog. 'Trägheitsgesetz',<sup>+)</sup>  und ist mit politischen Mitteln nicht zu lösen. Es sei denn, der neue Justizsenator verstände sich auf Trägheitsnavigation.

Nein, hier soll von dem um seiner selbst willen hochgespielten Sicherheitsbedürfnis eines "Polizeistaates im Staate", einer sich allzu ernstnehmenden GSG-9-Parodie, die Rede sein, der die Mauern nicht dick und hoch genug sein können, nicht um Ausbrüche zu verhindern, sondern um völlig abgeschirmt von öffentlicher Kontrolle ihre Macht immer weiter ausbauen zu können, eine

.....

<sup>+)</sup>  = Trägheitsgesetz:

"Jeder Körper verharrt im Zustand der Ruhe oder der gleichförmig geradlinigen Bewegung, solange nicht äußere Kräfte auf ihn einwirken."

Macht neben der Anstaltsleitung, eine Instanz, ohne deren Segen nichts läuft im Vollzug, in deren Gewalt es liegt, das Vollzugsgesetz mit Leben zu erfüllen oder zum Tode zu verurteilen, eine Macht neben der Macht, vergleichbar der Institution des Polit-Kommissars, der Geheimpolizei.

Wer aufmerksam verfolgt, was "draußen" geschieht, wird nicht überrascht sein zu erfahren, daß die Eskalation des Polizeistaates "draußen" ihre genaue Entsprechung "drinnen" findet, im Strafvollzug. Oder, anders ausgedrückt: je lauter der Ruf nach "law and order", desto repressiver der Vollzug. Auf einen Schritt vorwärts in Richtung liberaler Resozialisierungsvollzug folgen zwei Schritte zurück in Richtung "Klappe-zu-Verwahrvollzug". Man sollte besser von einer "Tegeler-Spring-Rezession" sprechen als von der Echternacher Springprozession. In Tegel wird sie künftig zur Erinnerung an die letzten Reste eines einstmalig praktizierten liberalen Strafvollzuges alljährlich am 15. Mai begangen, dem Tag, an dem in der Teilanstalt III das letzte Fünkchen Freiheit hinter Schloß und Riegel kam.

Seit diesem Tage, dem 15. Mai 1981, gleicht das Haus III einem Totenhaus, sobald die Arbeiter aus dem Haus sind. Da nützt es nichts, ob einer Schüler ist oder Fernstudent, anerkannter Selbstbeschäftigter oder Krankgeschriebener, ob durch Arbeitsunfall oder nur einfach mal krank. Wer nicht arbeitet, verschuldet oder unverschuldet, kommt während der Arbeitszeit "unter Verschuß", jeden Werktag von 8.45 - 11.00 Uhr, von 12.00 - 15.30 Uhr und abends noch von 16.45 bis 17.45 Uhr. Das gilt dann auch für die Arbeiter, und ab 21.30 Uhr fängt der Nachtverschluß an.

An Sonn- und Feiertagen ist das ganze Haus von 12.00 - 15.30 Uhr geschlossen und nach dem Abendessen ab 16.45 Uhr mausetot bis zum nächsten Morgen.

Und wie war es noch vor einem Jahr?

Werktags Einschluß nur von 13.50 - 15.30 Uhr und dann abends nochmal eine Stunde von 16.45 - 17.45 Uhr. Sonst war niemand auf sein Schließfach von knapp über 6 qm angewiesen. Zahlreiche Gemeinschaftsräume, die nach Inkrafttreten des neuen Vollzugsgesetzes für sozialpädagogische und therapeutische Gruppenarbeit freigegeben waren, sind längst wieder zweckentfremdet und dienen heute als Mehrbettzellen, um den Belegungsdruck aufzufangen, der seinerseits wiederum eine Folge der eskalierenden Verhaftungswellen auf der Hausbeset-

zerszene, bei Massen-Demo's und auf der Drogen-szene ist.

Ein Teilanstaltsleiter auf die Vorhaltung seiner Insassenvertretung, daß in Berlin bereits ein Kammergerichtsurteil Bestand habe, das die Doppelbelegung von Einzelzellen verbiete: "Wir werden schon Mittel und Wege finden, um auch höchst richterliche Urteile zu umgehen." (Der Wortlaut ist sinngemäß einem Protokoll der Insassenvertretung entnommen.)

Fürwahr eine sonderbare Entlassungsvorbereitung. Wie heißt es doch in § 2 StVollzG? : "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

Vom Lernen, Gerichtsurteile zu umgehen, steht da nichts. Aber wenigstens dem zweiten Satz des obigen Paragraphen wird der Vollzug im Hause III gerecht: die Allgemeinheit kann nicht besser geschützt werden, als wenn alle potentiellen Missetäter weggeschlossen werden.

Was will man sonst mit dem Totaleinschluß erreichen? Die Disziplinierung von Arbeitsunwilligen?

Von denjenigen, die nicht arbeiten wollen, ist dadurch noch niemand bekehrt worden. Wer sind denn die, die im Knast nicht arbeiten?

Da sind einmal dieje-

nigen, die es aus Überzeugung ablehnen, für einen Staat zum Hungerlohn Fronarbeit zu leisten, dessen Regierung unfähig ist, die sozialen, ökonomischen und humanitären Probleme, die sich aus der Sklavenarbeit im Strafvollzug ergeben, überhaupt zu erkennen, geschweige denn in den Griff zu kriegen. Dabei brauchten sie in Berlin nicht mal ein Fernglas, sondern nur einen Operngucker mittlerer Güte, um bei einem Blick über die Mauer zu lernen, wie man Gefangene so beschäftigt und bezahlt, daß sie nicht der Allgemeinheit zur Last fallen, daß ihre Angehörigen nicht während der Haftverbüßung des Ernährers zu Sozialfällen degradiert werden, daß ihre Ehefrauen die Wohnungsmiete und evtl. Abzahlungen weiterzahlen können, daß die Familien nicht aus materiellen Sorgen auseinanderbrechen, daß der Steuerzahler nicht durch unsinnige Haftkosten belastet wird, sondern die Gefangenen selbst mit ihrer Arbeit Steuergroschen erwirtschaften und zum Sozialprodukt beitragen. Desgleichen zur Sozialversicherung und nicht zuletzt auch in die Lage versetzt werden, Wiedergutmachungszahlungen für angerichteten Schaden zu leisten.

Stattdessen hält man es sich bei uns zugute, daß wir ein liberales Vollzugsgesetz haben, in dem es unter § 3 heißt:

1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. (Das ist blanker Hohn angesichts unserer Vollzugswirklichkeit!)

2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. (Ja, wann denn? Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist? Wenn die Familie in Not und Elend zerbrochen ist? Es gibt genügend Fälle, in denen Gefangene nicht den zu Erhaltung familiärer Bindungen vom Gesetz vorgesehenen Urlaub oder Ausgang erhalten haben, wohl aber ziemlich großzügig Ausgang zur Erledigung der Scheidungsformalitäten.)

Nun gut. Wenigstens auf dem Papier sind wir ein sozialer Rechtsstaat.

Wie schön!

Wie tröstlich!

Also weiterschlafen. Bloß nicht zugeben, daß man auch vom politischen Gegner lernen kann.

Es soll hier gewiß nicht der Strafrechts- und Vollzugspraxis in kommunistischen Ländern das Wort geredet werden. Nur wird es langsam Zeit, über Alternativen nachzudenken. Das sollten die Berliner Politiker eigentlich aus der letzten Wahl gelernt haben.

Wer ist es sonst noch, der im Knast nicht arbeitet? Den man mit repressivem Einschluß zur Arbeit motivieren könnte?

Sind vielleicht die Schüler gemeint? Kaum anzunehmen. Denn erst überzeugt man sie mühsam davon, daß ihre Resozialisierungs-Chancen besser stehen, wenn sie den veräumten Schulabschluß nachholen, und überredet sie, auf eine Hilfsarbeitertätigkeit im Knast, bei der sie bis zu 100,- DM monatlich an Einkaufsgeld mehr verdienen könnten, zu verzichten, und dann

sollte man sie mit Einzelschluß strafen, während sie als Hilfsarbeiter den ganzen Tag Abwechslung und Gesellschaft hätten? Das wäre doch widersinnig, oder nicht?

Ganz abgesehen davon, daß die Schüler unter der Mißwirtschaft des abgedankten Berliner Senats sowieso schon am meisten zu leiden haben. Ihnen hat Garski das Geld für das gesamte Weiterbildungsprogramm in den Schulferien gestohlen. Dadurch bekommen sie nun auch in den Ferien nur ca. 25,- DM Sozialunterstützung statt runde 7,- DM Schülerbeihilfe. Und die Lehrerhonorare werden in den Ferien auch gespart. Obendrein sperrt man die Schüler noch den ganzen Tag ein, wenn die ohnehin schon wenigen Schulunterrichtsstunden erst am Abend abgehalten werden können, weil viele Lehrkräfte tagsüber anderen Unterrichtsverpflichtungen nachgehen. Also sind die Schüler mehrfach bestraft. Während die anderen nach Feierabend ausgeschlossen sind und sich im Haus frei bewegen können, haben sie abends Unterricht. Und tagsüber können sie nicht einmal die Schularbeiten gemeinsam machen, denn da sind sie ja einzeln eingeschlossen.

Welch groteske Behinderung des Resozialisierungsauftrages. Das kann doch nicht mit der neuen Klappe-zu-Verfügung bezweckt werden!

Wen will man aber sonst damit treffen? Die an sich Arbeitswilligen, für die man entweder gar keine oder keine zumutbare Arbeit hat?

Davon wären in erster Linie die ausländischen Mitgefangenen betroffen, die kaum ein Wort Deutsch verstehen und deshalb von den Betriebsleitern abgelehnt werden. Oder auch hochqualifizierte deutsche Facharbeiter, die in manchen Betrieben ebenfalls nicht gern gesehen sind, weil sie oft von ihrem Fach mehr verstehen als der Werkmeister und zuviel mitkriegen, wenn unter Kollegen gekungelt wird.

Oder sind die Fernstudenten gemeint? Die ihre Haftzeit bestmöglich nutzen möchten, um sich beruflich fortzubilden oder umzuschulen, den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechend? Die für ihre berufliche Re-Integration am meisten Geld ausgeben?

Fast könnte man es glauben, daß geistige Arbeit von manchen leitenden Vollzugsbediensteten nicht für voll genommen wird. Mußte sich ein Fernstudent doch von seiner Teilanstaltsleiterin sagen lassen, er sei ja selber schuld, wenn er tagsüber eingeschlossen werde. Er hätte ja eine Hilfsarbeiterstelle annehmen können. Das Studium sei ja seine eigene Entscheidung.

Oder ein anderer Fall von Studentendiskriminierung: ein urlaubs- und ausgangsfähiger Fernstudent, der für seine vorgesehene berufliche Tätigkeit spezielle Fächer an der Freien Universität Berlin belegen wollte, die von der Fernuniversität nicht angeboten werden, aber für Examen und Berufsausübung unerlässlich sind, hatte hierfür zweimal wöchentlich ein

paar Stunden Ausgang beantragt. Das Gesuch wurde abgelehnt, nicht etwa mangels Freigangsfähigkeit des Antragstellers, sondern weil angeblich ein ordentliches, wissenschaftliches Hochschulstudium keine im Vollzugsgesetz vorgesehene Freigangsbeschäftigung sei! Ist denn die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit keine Resozialisierungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes? Oder soll verhindert werden, daß ein ordinärer Knacki beruflich weiterkommt als ein veränderter Akademiker im Vollzugsdienst? Resozialisierungsbehinderung aus Minderwertigkeitskomplexen???

Wie sagte doch Justizsenator a.D. Gerhard Meyer bei der Feier zum 10-jährigen Bestehen der Tegeler Schule in der JVA noch vor ein paar Monaten? Wörtliches Zitat: "...Ich freue mich, hier mitteilen zu können, daß sich zur Zeit elf Strafgefangene dieser Anstalt in einem Hochschulstudium befinden...."

Offiziell beruft sich die Anstalt als Begründung für die Rückkehr zum altgewohnten Verwahrvollzug auf die "Sicherheit und Ordnung" in der Anstalt, auf die bessere Überschaubarkeit. Die ist aber gerade nicht gegeben, denn vor der Einschlußverfügung kamen Arbeiter, die eine halbe Stunde früher Feierabend hatten, auf schnellstem Wege in ihr Verwahraus. Jetzt aber drückt sich jeder in der weitläufigen Landschaft herum, bis alle Feierabend haben, denn dann riskiert er nicht, die halbe Stunde

bis zum allgemeinen Aufschluß nochmals eingeknüpelt zu werden.

Mit dem Argument "Sicherheit und Ordnung" läßt sich eben alles machen, nur eines scheinbar nicht: das Nachdenken, der vernünftige Gebrauch des menschlichen Verstandes bei denen, die für Sicherheit und Ordnung zuständig sind. Nur ein Beispiel soll dies demonstrieren:

Just am 15. Mai, als die Klappe-zu-Verfügung wirksam wurde, verunglückte ein von "draußen" kommender Elektromonteur bei Reparaturarbeiten im Transformatorenhaus der Anstalt bei einem Kabelbrand, der den Monteur schwer verletzte und außerdem zum totalen Stromausfall in der Anstalt führte. Für die Erste-Hilfe-Leistung wäre es dem Schwerverletzten auf jede Minute angekommen, aber der alarmierte Rettungswagen und die Feuerwehrzüge mußten vergeblich am geschlossenen Haupteingang der Anstalt warten, weil der pffiffige Sicherheitsbeauftragte ++ nicht daran gedacht hatte, dafür zu sorgen, daß sich das elektrisch betriebene Hauptportal im Notfall auch von Hand öffnen lassen müsse. Nach vielen nutzlos verstrichenen, für die Rettung kostbare Minuten mußte die Feuerwehrgesellschaft auf dem engen Vorhof wenden und auf die gegenüberliegende Seite des Anstaltsgeländes fahren, um durch einen Seiteneingang reinzukommen, der aber auch wiederum durch eine weitere Mauer vom Unfallort getrennt ist und dessen Pforte nur von

Beamten zu öffnen ist, deren Wachlokal sich ca. 100 m von der Pforte entfernt befindet.

Sicherheit und Ordnung über alles, über alles in der Welt!

-elbe-

++ = nach bisher unbestätigten Gerüchten soll sich der betreffende Beamte (in Tegel auch unter dem Namen "Zaunkönig" bekannt) als Sicherheitsbeauftragter am Gerichtsgefängnis von Schilda beworben haben. Wir wünschen ihm dort viel Erfolg!

PS: Nach Redaktionsschluß haben wir zu unserer Freude erfahren, daß unter dem neuen Berliner Senat die Mittel für die Durchführung des Ferienprogramms in der Schule der JVA Tegel zur Verfügung stehen werden, sodaß der 6-monatige Kampf um die vom vorigen Senat rigoros gestrichenen Weiterbildungsmaßnahmen zugunsten einer vernünftigen Bildungspolitik im Strafvollzug beendet ist.

Wir erblicken darin ein erstes, hoffnungsvolles Anzeichen dafür, daß die CDU-Regierung den Behandlungs- und Resozialisierungsvollzug nicht bloß als Aushängeschild benutzen will, sondern gerade auf dem pädagogischen und sozial-pädagogischen Sektor keine Kürzungen zulassen wird.

Beifall für diese Entscheidung!

-elbe-

Sevgili Okurlar,

Bu sayımızda sizlere adalet bakanlığından 6. Nisan 1981 tarihinde almış olduğu, tegel cezaevinde getirilen TV.v.b gibi cihazlar hakkındaki kararı açıklamaya çalışacağız.

KARAR Nr. 9/1981

1. Bundan böyle, hücrelerin kontrolü ve diğer sebeplerden dolayı, adalet bakanlığının almış olduğu karara binaen (§ 69 StVollzG). Cezaevinde kullanılacak olan Radyo ve diğer cihazların büyüklüğü bu verilen ölçülerden büyük olmayacaktır. Cihazlar 35 cm genişliğinde, 25 cm yüksekliğinde ve 10 cm enliğinden büyük olmaması gerekir. Aksi takdirde hükümlüler içeriye alamıyacaklar. Hoperlorlerin cihazlara bitişik olup, herhangi bir şekilde kabloyla cihazın yakın ve uzağında bağlanmayacaktır. Hoperlorleri ayrı olan cihaz ve telsizli cihazlara müsaade verilmemektedir.
- 1.1. Tegel cezaevinde bundan böyle bütün elektrikli cihazlarda (Radyo, TV) gibi transformator (Netzteil) bulunması serbesttir. Ancak hücrelerinde elektrik prizi bulunan hükümlüler, cihazlarını elektrikle kullanabilirler.
2. Adalet bakanlığından hususi Televizyon müsaadesi alanlar, televizyonlarını gene eskiden olduğu gibi pille kullanmaları gerekiyor. Elektrikli televizyonlara kati şekilde müsaade verilmez.
3. Cihazlar firmaların veya ziyaretçilerin aracılığıyla cezaevine getirebilirler.
- 3.1. Elden getirilen veya ısmarlanan cihazlar cezaevi emniyet görevlileri ve elektrik teknisyenleri tarafından tam bir kontrolden geçirilir.
- 3.2. Kontrolden geçen cihazlar Hauskammera teslim edilir. Cihazların numarası, markası ve tipi kayda geçtikten sonra, radyo vergisiyle ilgili işlemler yapıp hükümlüye verilir.
4. Cihazın bütün işlemleri bitip içeriye alındıktan sonra, hükümlü cihazın vergisinden muaf tutulması için, radyo vergi dairesine dilekçeyle müracaat etmesi gerekir.
- 4.1. Tamir için cihazı cezaevinden dışarıya verildiğinde, yedek bir cihaz için ayrı bir müsaadeye lüzüm yoktur.
5. §3(1) Cezaevi kanununa göre bir hükümlü diğer bir hükümlüden fiatı az olan eşyaları alabilir. Cezaevi idaresinin bu gibi durumlardan haberi ve müsaadesi olması gereklidir. Tegel cezaevi dahilinde, Radyo, TV ve Teyplerin sahip değiştirmeleri ancak cezaevi idaresince müsaade edilmişse olabilir. Bu önlemler hükümlülerin tekrar suç işlememeleri ve suçlu durumlara düşmemeleri için alınmıştır. Çünkü yaptığımız gözlemlere göre, bazı hükümlüler diğer hükümlülerin eşyalarını çalıp satmışlardır. Eğer bir hükümlünün elinde benim dediği, fakat idarenin müsaadesi olmadan el değiştirmiş eşya veya Radyo, TV, Teyp gibi cihaz bulunursa, hemen o hükümlünün hakkında idari işlem yapılacaktır.
- 5.1. Her hükümlünün sahip olduğu eşya üzerine zimetlidir ve dosyasına kaydedilmiştir. Sahip değiştiren eşyalarda hemen dosyalara işlenmektedir. Hükümlülerinde bu durumlara dikkat etmeleri gereklidir.
6. Cezaevi kontrolleri sırasında mahkum odalarından kontrol amacıyla Radyo, Teyp, ve TV ler alınabilir. Cezaevi güvenliği bakımından bu gereklidir. İçinde uyuşturucu madde olup olmadığına, Polis telsizlerinin dinlenip, dinlenmediğine ve cezaevinden kaçmaya yardımcı olabilecek aletlerin saklanabilecek göz önüne alınıp, eşya kontrolden geçirilir. Bütün bu maddeler Tegel cezaevinde bulunan tutuklu mahkumlar içinde geçerlidir. Fakat bu maddeler (PN) sınır bölümündeki mahkumlar için değişebilir. Burada bölüm doktoru Radyo-teyp ve TV gibi cihazlar için izin vermeye veya vermemeye yetkilidir.
7. Boş veya dolu kasetler ancak ayda bir kere alış, veris sırasında temin edilebilir. Dolu kasetlerin listesi her bölümde asılıdır.
8. Bu talimat gereğince, 1968 - 1980 yılları arasındaki eski talimatın bir hükmü kalmamıştır. Yeni talimat ise 30. 4. 1986 tarihine kadar geçerlidir.

Sevgilerimizle.....

Schwind/Berckhauer/Steinilper (Hrsg.)

# **Präventive Kriminalpolitik**

Beiträge zur ressortübergreifenden  
Kriminalprävention aus Forschung,  
Praxis und Politik

Kriminalistik Verlag